

# 1 Überblick über das Migrationsgeschehen

## Wanderungen insgesamt

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren bis zum Jahr 2015 jeweils ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand und ein Anstieg um 57,6 % gegenüber 2014 verzeichnet. Der Zuwachs im Jahr 2015 ist insbesondere auf den starken Anstieg an Asylsuchenden zurückzuführen. So sind im Jahr 2015 etwa 890.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist (vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 30. September 2016). Im Jahr 2016 wurde ein Rückgang der Zuzugszahlen um 27,8 % im Vergleich zum Vorjahr auf 1,3 Millionen Zuzüge registriert. Der Zugang lag damit jedoch über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. So wurden im Jahr 2016 mit etwa 280.000 Asylsuchenden deutlich weniger Asylsuchende als 2015 verzeichnet. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr von 569.000 auf 664.000 dagegen weiter an (+16,8 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 643.000.

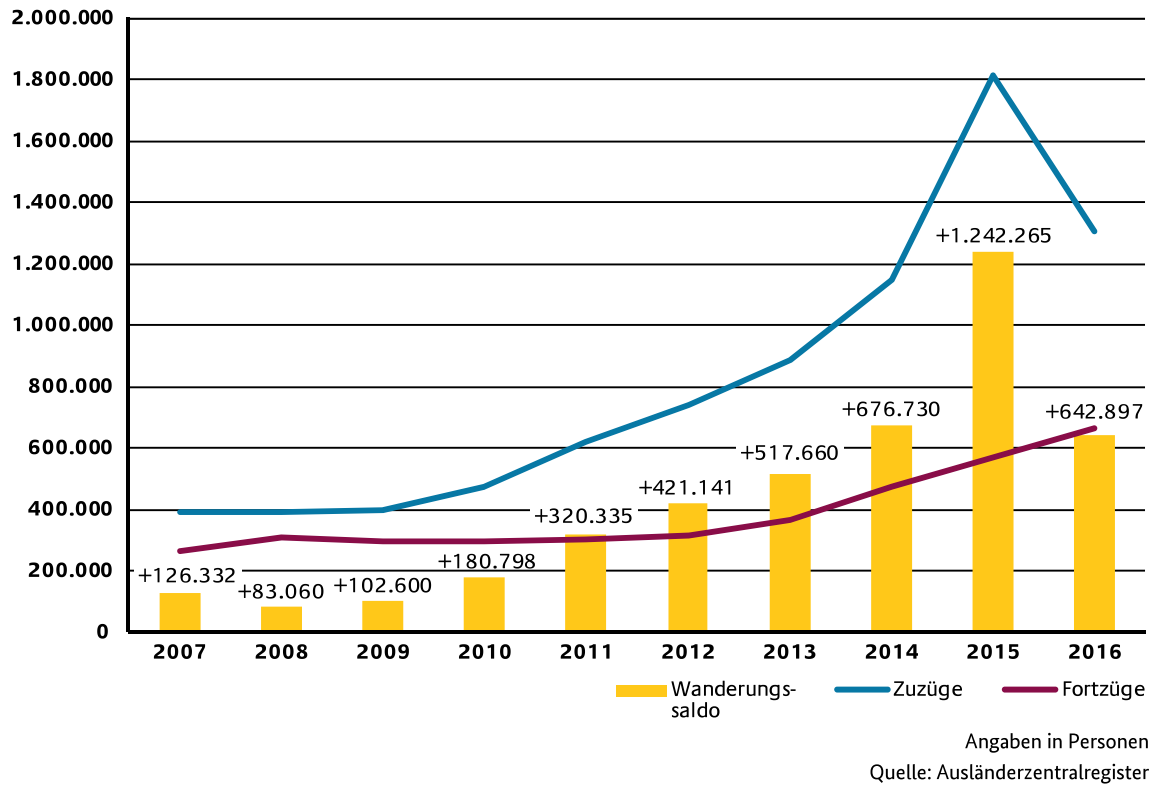
**Tabelle II - 1:**  
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.  
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:  
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016



## Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

**Tabelle II - 2:**  
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Rumänien	174.779	171.380	73.183	87.853	+101.596	+83.527
Polen	147.910	123.134	70.740	72.983	+77.170	+50.151
Syrien, Arab. Republik	332.792	119.782	7.297	12.001	+325.495	+107.781
Bulgarien	71.709	66.790	26.299	32.036	+45.410	+34.754
Kroatien	50.646	51.163	11.789	15.122	+38.857	+36.041
Irak	83.346	50.821	5.094	14.892	+78.252	+35.929
Afghanistan	98.498	48.401	6.357	12.001	+92.141	+36.400
Italien	47.457	42.698	21.601	24.152	+25.856	+18.546
Ungarn	48.099	42.302	23.253	25.396	+24.846	+16.906
Indien	24.298	25.677	11.627	12.241	+12.671	+13.436
China	23.844	24.513	12.388	13.347	+11.456	+11.166
Türkei	21.508	24.337	14.859	14.849	+6.649	+9.488
Griechenland	23.910	22.330	9.733	11.498	+14.177	+10.832
Russische Föderation	20.521	21.588	7.088	7.477	+13.433	+14.111
Serbien*	34.670	19.786	25.773	25.600	+8.897	+5.814
Bosnien und Herzegowina	18.547	18.820	10.201	10.256	+8.346	+8.564
Vereinigte Staaten	19.111	18.799	13.560	13.519	+5.551	+5.280
Spanien	20.144	18.668	10.287	11.382	+9.857	+7.286
Iran, Islam. Republik	21.962	17.239	2.317	5.520	+19.645	+11.719
Eritrea	17.904	13.873	1.887	1.651	+16.017	+12.222
Kosovo	38.340	13.679	22.981	17.103	+15.359	+3.424
Albanien	67.204	13.253	27.005	34.464	+40.199	+21.211
Mazedonien	21.455	12.960	9.246	13.842	+12.209	+882
Frankreich	12.505	12.916	7.666	8.150	+4.839	+4.766
sonstige	332.183	289.240	129.502	155.195	+202.681	+134.045
<b>Insgesamt</b>	<b>1.810.904</b>	<b>1.307.253</b>	<b>568.639</b>	<b>664.356</b>	<b>+1.242.265</b>	<b>+642.897</b>

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 stellten rumänische Staatsangehörige mit 171.380 Zuzügen bzw. 13,1 % die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 123.134 Zuzügen (9,4 % der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 16,8 % im Vergleich

zum Vorjahr. Deutlich stärker gesunken ist die Zahl der Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen (-64,0 % von 332.792 auf 119.782), die jedoch auch 2016 den höchsten Wanderungsüberschuss zu verzeichnen haben (+107.781). Syrische Staatsangehörige bildeten im Vorjahr die mit Abstand größte Gruppe an Zuwandernden. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

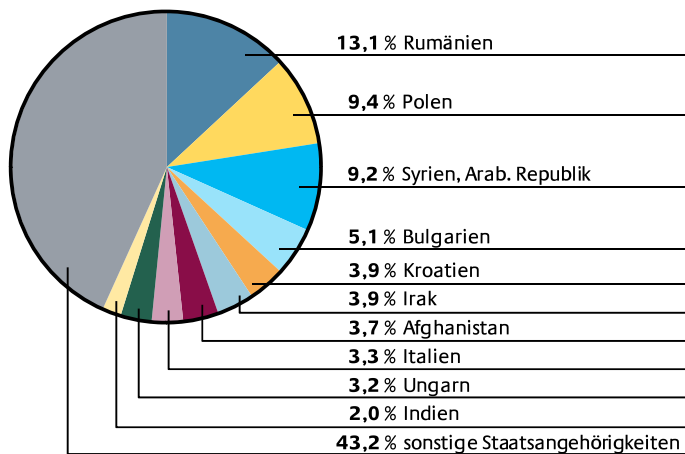
Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Irak und Afghanistan. Für die meisten Nationalitäten wurden gegenüber dem Rekordjahr 2015 rückläufige Zuwanderungszahlen verzeichnet, insbesondere bei Staatsangehörigen der Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylsuchenden. Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge im Falle Kroatiens (+1,0 %), Indiens (+5,7 %), Chinas (+2,8 %) und der Türkei (+13,2 %).

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor albanischen, bulgarischen, serbischen (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), ungarischen, italienischen und kosovari-

schen Staatsangehörigen. Bei den meisten Hauptstaatsangehörigkeiten konnte ein Rückgang des – zumeist weiterhin – positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2015 festgestellt werden. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss etwa im Falle Indiens, der Türkei und der Russischen Föderation. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak sowie bei Unionsbürgerinnen und -bürgern der Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Kroatien und Bulgarien verzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo wurde bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten Albanien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Kosovo und Mazedonien registriert.

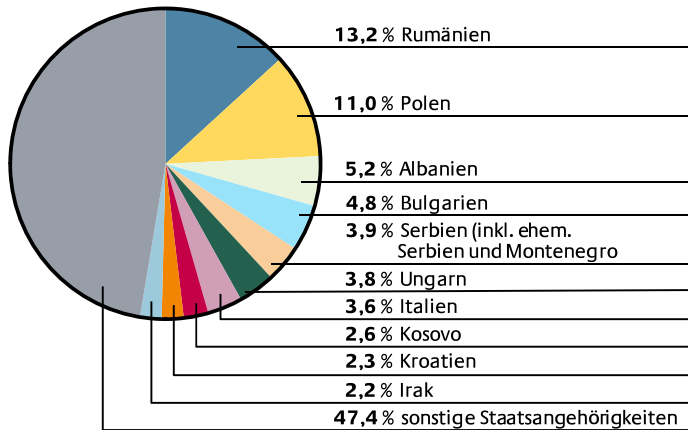
**Abbildung II - 2:**  
**Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016**  
**Gesamtzahl: 1.307.253 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister

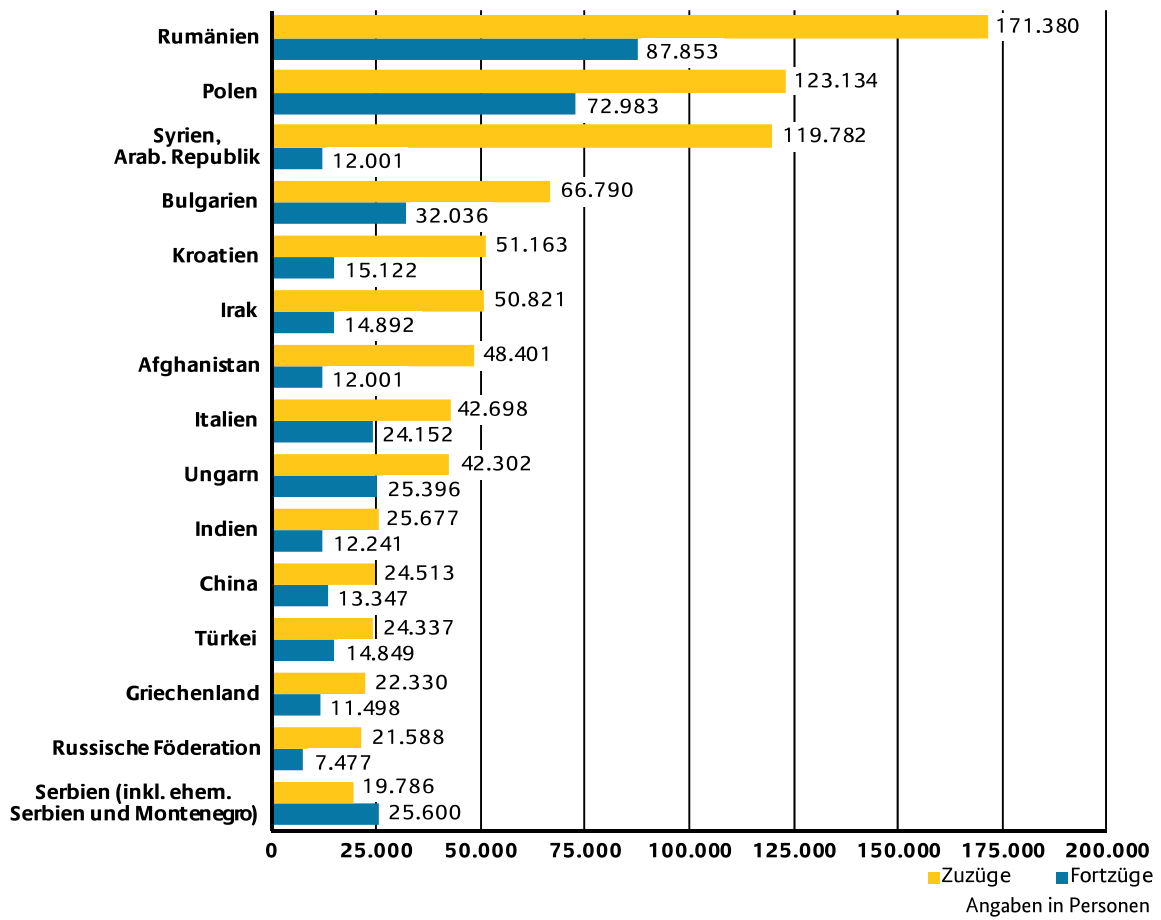
**Abbildung II - 3:**  
**Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016**

Gesamtzahl: 664.356 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung II - 4:**  
**Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016**



## Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern<sup>4</sup>, so zeigt sich, dass 2016 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) im Vergleich zum Vorjahr um 7,5 % gesunken ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern war dagegen eine Zunahme um 12,2 % zu verzeichnen.

Entgegen dem rückläufigen Trend im Jahr 2016 konnte ein Anstieg der Zuzugszahlen von Staatsangehörigen aus Kroatien (+1,0 %), Frankreich (+3,3 %), dem

Vereinigten Königreich (+6,0 %), Belgien (+1,0 %), Irland (+8,0 %) und Dänemark (+7,4 %) verzeichnet werden.

Obwohl die Zahl der Zuzüge aus den meisten EU-Staaten rückläufig und die Zahl der Fortzüge ansteigend war, konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Insgesamt zogen etwa 294.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2015 wurde ein Wanderungsgewinn von circa 382.000 Personen registriert.

<sup>4</sup> Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

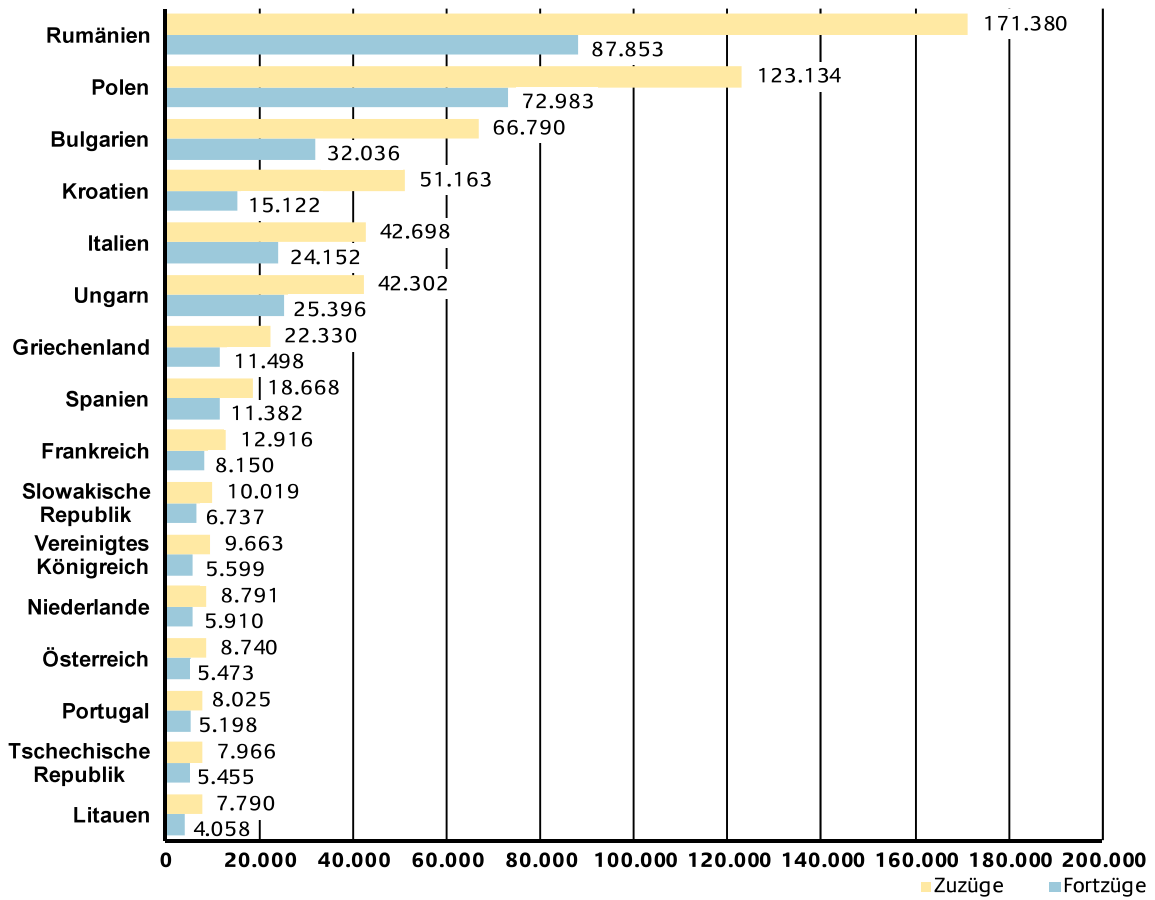
**Tabelle II - 3:**  
**Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2015 und 2016**

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2015/2016 in %	
	2015	2016	2015	2016	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	174.779	171.380	73.183	87.853	-1,9%	+20,0%
Polen	147.910	123.134	70.740	72.983	-16,8%	+3,2%
Bulgarien	71.709	66.790	26.299	32.036	-6,9%	+21,8%
Kroatien	50.646	51.163	11.789	15.122	+1,0%	+28,3%
Italien	47.457	42.698	21.601	24.152	-10,0%	+11,8%
Ungarn	48.099	42.302	23.253	25.396	-12,1%	+9,2%
Griechenland	23.910	22.330	9.733	11.498	-6,6%	+18,1%
Spanien	20.144	18.668	10.287	11.382	-7,3%	+10,6%
Frankreich	12.505	12.916	7.666	8.150	+3,3%	+6,3%
Slowakische Republik	12.000	10.019	6.803	6.737	-16,5%	-1,0%
Vereinigtes Königreich	9.115	9.663	5.386	5.599	+6,0%	+4,0%
Niederlande	9.174	8.791	5.460	5.910	-4,2%	+8,2%
Österreich	8.792	8.740	5.192	5.473	-0,6%	+5,4%
Portugal	8.653	8.025	4.954	5.198	-7,3%	+4,9%
Tschechische Republik	9.476	7.966	4.858	5.455	-15,9%	+12,3%
Litauen	8.220	7.790	3.687	4.058	-5,2%	+10,1%
Lettland	5.400	5.289	2.827	2.989	-2,1%	+5,7%
Slowenien	3.852	2.839	1.890	1.926	-26,3%	+1,9%
Belgien	2.382	2.406	1.269	1.311	+1,0%	+3,3%
Luxemburg	2.420	2.375	1.051	1.101	-1,9%	+4,8%
Schweden	2.271	2.092	1.303	1.432	-7,9%	+9,9%
Finnland	1.963	1.905	1.243	1.322	-3,0%	+6,4%
Irland	1.660	1.792	859	1.079	+8,0%	+25,6%
Dänemark	1.613	1.733	1.061	1.220	+7,4%	+15,0%
Estland	807	740	436	438	-8,3%	+0,5%
Zypern	439	419	159	150	-4,6%	-5,7%
Malta	89	71	47	53	-20,2%	+12,8%
<b>EU gesamt</b>	<b>685.485</b>	<b>634.036</b>	<b>303.036</b>	<b>340.023</b>	<b>-7,5%</b>	<b>+12,2%</b>
<b>alle Staatsangehörigkeiten</b>	<b>1.810.904</b>	<b>1.307.253</b>	<b>568.639</b>	<b>664.356</b>	<b>-27,8%</b>	<b>+16,8%</b>

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung II - 5:**  
**Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2016**



Angaben in Personen  
 Quelle: Ausländerzentralregister

## 2 Zuwanderung

### Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

**Tabelle II - 4:**  
**Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln**

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis**	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung***	Insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Ausbildung	davon Erwerbstätigkeit*	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	1.100	90	13	193	40.432	31.782	253	40	26	15.642	864	<b>119.782</b>	56.981
Irak	97	60	22	29	8.831	6.678	109	189	34	16.522	1.042	<b>50.821</b>	21.978
Afghanistan	119	3	5	10	4.957	869	61	41	45	25.201	2.042	<b>48.401</b>	15.359
Indien	4.262	51	104	5.395	58	5.244	559	69	281	1.222	920	<b>25.677</b>	8.845
China	8.608	629	202	3.065	38	2.619	311	81	122	512	80	<b>24.513</b>	12.745
Türkei	1.214	98	36	1.708	138	7.770	451	2.365	355	3.729	467	<b>24.337</b>	9.406
Russische Föderation	1.330	171	58	1.597	352	4.353	168	255	282	5.055	1.443	<b>21.588</b>	12.432
Serbien****	167	38	82	4.449	228	1.649	147	236	1.436	950	1.010	<b>19.786</b>	7.307
Bosnien und Herzegowina	107	32	706	6.923	69	2.107	401	141	985	273	271	<b>18.820</b>	6.170
Vereinigte Staaten	3.944	944	411	4.876	23	3.079	1.106	130	258	5	11	<b>18.799</b>	8.961
Iran	1.397	24	26	497	838	1.202	84	98	27	7.651	385	<b>17.239</b>	6.640
Eritrea	5	1	1	3	1.751	229	3	21	2	6.624	816	<b>13.873</b>	4.174
Kosovo	87	7	156	2.848	87	3.207	835	173	461	414	463	<b>13.679</b>	4.123
Albanien	354	48	109	1.029	33	1.003	623	11	648	1.315	503	<b>13.253</b>	4.696
Mazedonien	84	15	32	1.782	54	1.207	396	70	1.870	671	479	<b>12.960</b>	5.519
Ukraine	848	83	154	1.583	277	2.908	157	370	426	648	144	<b>11.930</b>	7.087
Pakistan	1.074	5	10	148	47	1.745	524	45	202	3.621	463	<b>11.174</b>	2.607
Marokko	731	13	11	108	36	1.530	308	122	752	961	557	<b>9.817</b>	2.970
Nigeria	373	10	14	53	96	691	109	45	105	5.464	341	<b>9.752</b>	3.671
Somalia	4	0	0	0	425	254	12	16	0	4.360	564	<b>8.517</b>	2.561
<b>Drittstaatsangehörige insgesamt</b>	<b>45.856</b>	<b>5.879</b>	<b>3.913</b>	<b>50.939</b>	<b>64.609</b>	<b>105.551</b>	<b>11.152</b>	<b>5.806</b>	<b>12.502</b>	<b>132.616</b>	<b>19.219</b>	<b>673.217</b>	<b>278.436</b>

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

\* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten oder als Forschende (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

\*\* In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

\*\*\* Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

\*\*\*\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister



Im AZR wurden 1.307.253 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2016 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 673.217 Drittstaatsangehörige (51,5 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2015 waren es 1.810.904 Personen, darunter 1.125.419 Drittstaatsangehörige (62,1 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2015 um 40,2 %. Der Rückgang der Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden im Jahr 2016 gegenüber 2015 zurückzuführen.

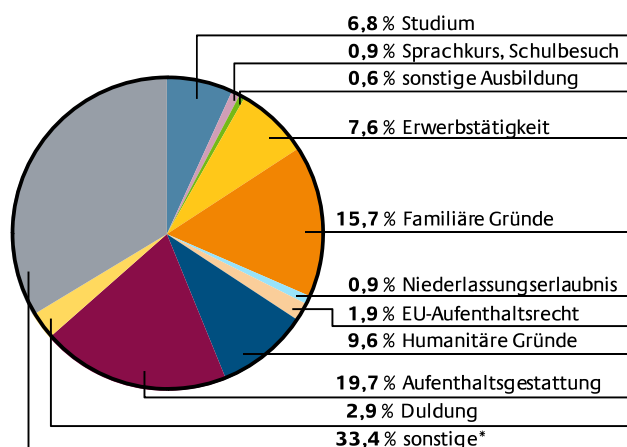
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 10 % bis 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen.

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i. d. R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Rückgang der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 9,5 % festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung sanken um 12,6 % bzw. 8,0 %. Weiter angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist dagegen der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+31,3 %). Der deutliche Anstieg ist u. a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde stark in Anspruch genommen.

Nachdem sich der Familiennachzug bereits von 2014 auf 2015 deutlich erhöht hat (+29,5 %), war im Jahr 2016 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen (+28,0 % im Vergleich zu 2015). Hierbei war insbesondere ein deutlicher Anstieg von nachziehenden syrischen, aber auch von irakischen Familienangehörigen festzustellen. Deutlich rückläufig war dagegen die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-30,4 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-50,5 %).

**Abbildung II - 6:**  
**Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken**  
**Gesamtzahl: 673.217 Personen**



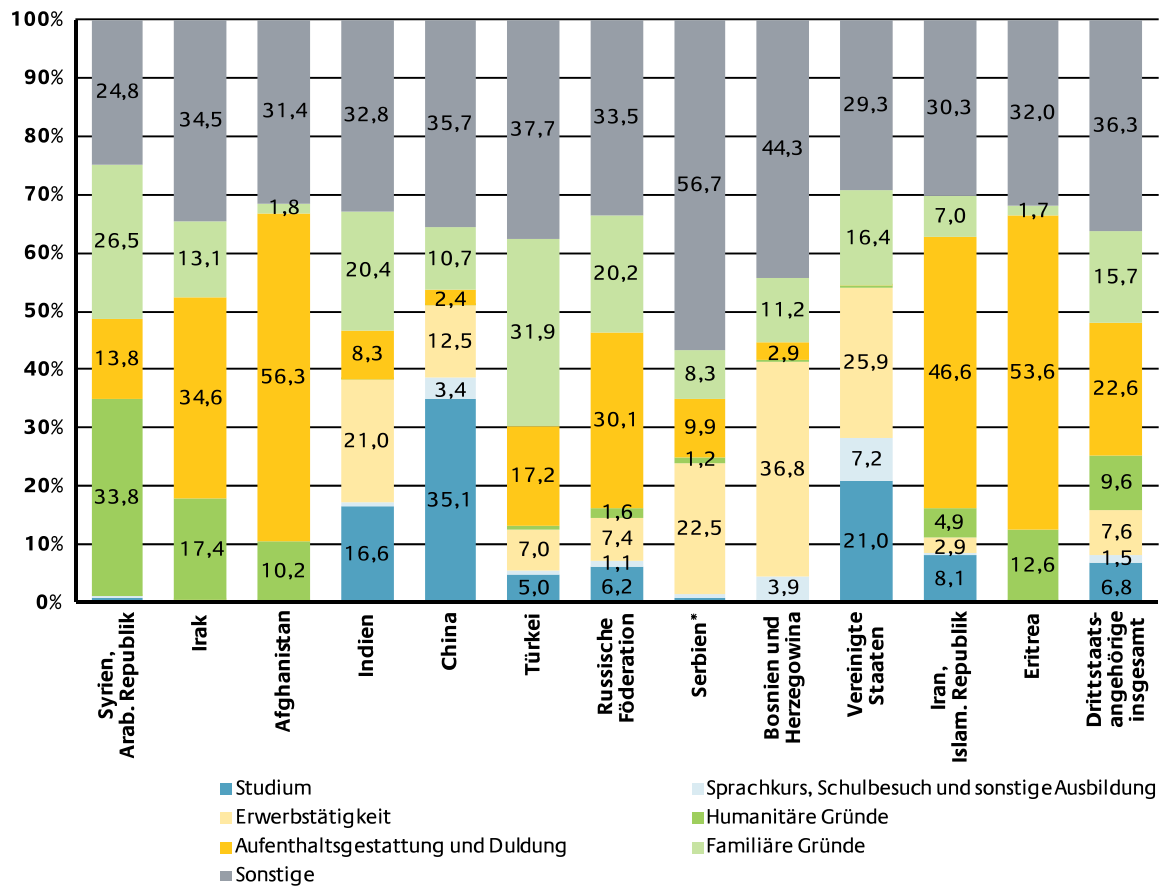
\* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

15,7 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2016 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 7,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2016 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 8,3 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

19,7 % der Zugewanderten des Jahres 2016 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 9,6 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 2,9 % eine Duldung erteilt.

**Abbildung II - 7:**  
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent  
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2016 31,9 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2015: 35,9 %), überwog bei bosnischen, US-amerikanischen, serbischen und indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. 38,5 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums bzw. Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus

Syrien, Afghanistan, dem Irak und Eritrea erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Überproportional häufig wurden Aufenthaltsgestattungen auch an Staatsangehörige aus dem Iran und der Russischen Föderation erteilt. Im Falle Syriens zeigt sich mittlerweile auch ein überproportional hoher Anteil an familiärer Zuwanderung.

### Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann i. d. R.<sup>5</sup> nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Personen, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

---

5 Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

## Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg von Fachkräften und Hochqualifizierten von 16.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf über 32.000 im Jahr 2016. Der Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist u. a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da

kroatische Staatsangehörige seit 01.07.2013 als Unionsbürgerinnen und -bürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Von 2015 auf 2016 ist auch die Zuwanderung von eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

**Tabelle II - 5:**  
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2016 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	468	846	346	170	186	131	151
<b>Fachkräfte und Hochqualifizierte:</b>								
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31	25
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099	3.786	4.729
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279	3.006	3.309
§ 20 AufenthG (Forschende)	140	211	317	366	444	397	409	422
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733
<b>Fachkräfte insgesamt</b>	<b>16.149</b>	<b>19.359</b>	<b>25.946</b>	<b>27.349</b>	<b>23.997</b>	<b>27.102</b>	<b>28.008</b>	<b>32.605</b>
<b>Erwerbsmigration insgesamt</b>	<b>26.386</b>	<b>29.768</b>	<b>38.083</b>	<b>38.745</b>	<b>33.648</b>	<b>37.283</b>	<b>38.836</b>	<b>50.964</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Folgenden wird die Erwerbsmigration im Einzelnen dargestellt.

### Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurden 40.746 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit stieg die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (29.822 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 36,6 %. Dieser Anstieg ist u. a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2016 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), den Vereinigten Staaten, Indien, Kosovo und China.

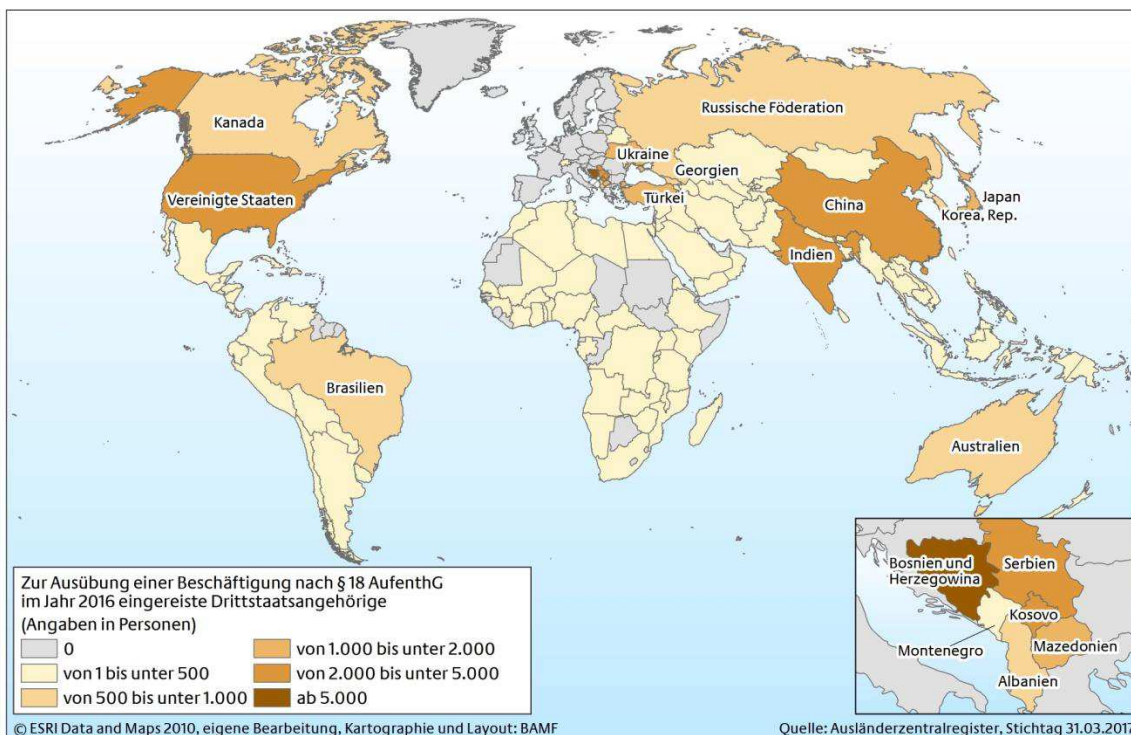
Betrachtet man die im Jahr 2016 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Dritt-

staatsangehörigen, so zeigt sich, dass 55 % von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen der Einreisen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG im Vergleich zu den Vorjahren gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt daran, dass die Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, überproportional gestiegen ist. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus der Ukraine, Australien und Kanada ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, China, Japan und der Türkei eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2016 in Deutschland 109.091 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2015: 94.712).

#### Karte II - 1:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige



**Tabelle II - 6:**  
**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2011 bis 2016 eingereiste**  
**Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Staats- angehörigkeit	2011			2012			2013		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	2.748	58	2,1%	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%
Serbien*	2.130	108	5,1%	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%
Vereinigte Staaten	3.838	1.282	33,4%	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%
Indien	4.720	619	13,1%	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%
Kosovo	58	14	24,1%	86	13	15,1%	96	10	10,4%
China	3.137	930	29,6%	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%
Japan	1.855	370	19,9%	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%
Mazedonien	289	56	19,4%	256	41	16,0%	179	26	14,5%
Türkei	1.209	196	16,2%	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%
Ukraine	1.346	946	70,3%	1.320	950	72,0%	975	720	73,8%
sonstige	14.719	5.306	36,0%	13.717	5.069	37,0%	8.563	4.373	51,1%
<b>Insgesamt</b>	<b>36.049</b>	<b>9.885</b>	<b>27,4%</b>	<b>34.587</b>	<b>9.376</b>	<b>27,1%</b>	<b>26.836</b>	<b>8.413</b>	<b>31,3%</b>

Staats- angehörigkeit	2014			2015			2016		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%	6.773	1.126	16,6%
Serbien*	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%	4.140	553	13,4%
Vereinigte Staaten	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%	3.756	1.453	38,7%
Indien	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%	3.574	651	18,2%
Kosovo	56	16	28,6%	57	13	22,8%	2.811	102	3,6%
China	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%	2.161	732	33,9%
Japan	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%	1.791	377	21,0%
Mazedonien	155	48	31,0%	239	51	21,3%	1.706	216	12,7%
Türkei	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%	1.189	176	14,8%
Ukraine	1.204	875	72,7%	1.224	900	73,5%	1.011	711	70,3%
sonstige	9.311	4.641	49,8%	9.959	5.289	53,1%	11.834	5.778	48,8%
<b>Insgesamt</b>	<b>29.696</b>	<b>9.381</b>	<b>31,6%</b>	<b>29.822</b>	<b>10.220</b>	<b>34,3%</b>	<b>40.746</b>	<b>11.875</b>	<b>29,1%</b>

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

**Tabelle II - 7:**  
**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

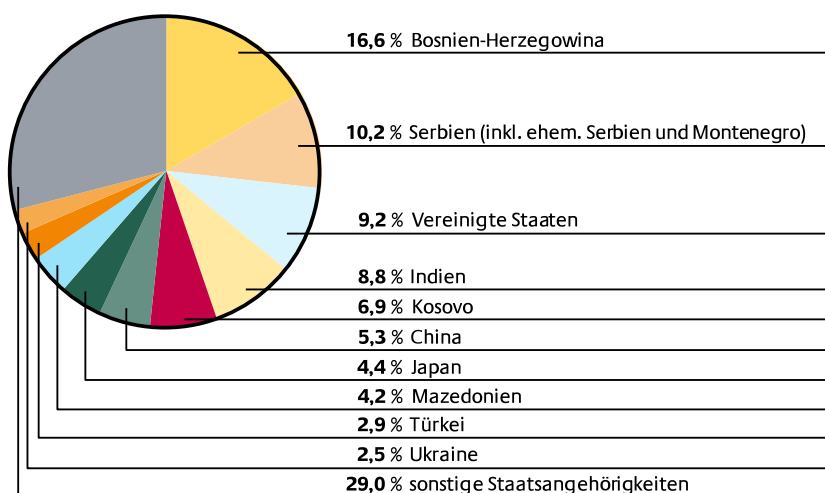
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 18 AufenthG									
	ins-gesamt	davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		davon Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		
Bosnien-Herzegowina	6.773	3.236	47,8%	3.478	51,4%	28	0,4%	31	0,5%	
Serbien*	4.140	1.904	46,0%	2.190	52,9%	29	0,7%	17	0,4%	
Vereinigte Staaten	3.756	1.448	38,6%	2.238	59,6%	64	1,7%	6	0,2%	
Indien	3.574	109	3,0%	3.407	95,3%	38	1,1%	20	0,6%	
Kosovo	2.811	2.311	82,2%	489	17,4%	7	0,2%	4	0,1%	
China	2.161	360	16,7%	1.754	81,2%	35	1,6%	12	0,6%	
Japan	1.791	297	16,6%	1.471	82,1%	20	1,1%	3	0,2%	
Mazedonien	1.706	1.024	60,0%	667	39,1%	6	0,4%	9	0,5%	
Türkei	1.189	193	16,2%	954	80,2%	38	3,2%	4	0,3%	
Ukraine	1.011	748	74,0%	250	24,7%	12	1,2%	1	0,1%	
Albanien	924	659	71,3%	263	28,5%	2	0,2%	0	0,0%	
Kanada	776	406	52,3%	351	45,2%	17	2,2%	2	0,3%	
Australien	763	501	65,7%	258	33,8%	1	0,1%	3	0,4%	
Russische Föderation	743	354	47,6%	369	49,7%	18	2,4%	2	0,3%	
Brasilien	696	248	35,6%	416	59,8%	26	3,7%	6	0,9%	
sonstige	7.932	4.410	55,6%	3.356	42,3%	135	1,7%	31	0,4%	
<b>Insgesamt</b>	<b>40.746</b>	<b>18.208</b>	<b>44,7%</b>	<b>21.911</b>	<b>53,8%</b>	<b>476</b>	<b>1,2%</b>	<b>151</b>	<b>0,4%</b>	

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung II - 8:**  
**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

**Gesamtzahl: 40.746 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister



## Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01.08.2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt<sup>6</sup> (2016: 49.600 €; 2017: 50.800 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2016: 38.688 €; 2017: 39.624 €).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

<sup>6</sup> Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

**Tabelle II - 8:**  
**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU)**  
**eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**  
**von 2013 bis 2016**

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750
Russische Föderation	447	512	772	780
China	243	307	439	628
Ukraine	242	440	587	497
Türkei	134	184	266	439
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.249	2.442	2.983	3.519
<b>Insgesamt</b>	<b>4.651</b>	<b>5.378</b>	<b>6.792</b>	<b>8.038</b>

☞ Die Blaue Karte EU wurde zum 01.08.2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2016 sind 8.038 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 18,3 % gegenüber dem Vorjahr (2015: 6.792 Einrei-

sen). 58,8 % von den 2016 eingereisten Inhabern einer Blauen Karte EU arbeiten in einem so genannten Regelberuf. 41,2 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.750 bzw. 21,8 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (780 bzw. 9,7 %), China (628 bzw. 7,8 %), die Ukraine (497 bzw. 6,2 %) sowie die Türkei (439 bzw. 5,5 %).



**Tabelle II - 9:**  
**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste**  
**Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

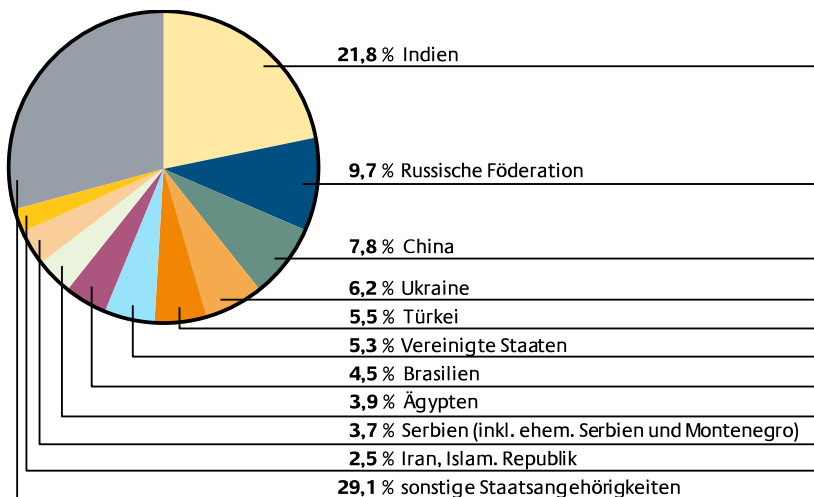
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG				
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	1.750	1.084	61,9%	666	38,1%
Russische Föderation	780	502	64,4%	278	35,6%
China	628	417	66,4%	211	33,6%
Ukraine	497	239	48,1%	258	51,9%
Türkei	439	293	66,7%	146	33,3%
Vereinigte Staaten	425	322	75,8%	103	24,2%
Brasilien	359	247	68,8%	112	31,2%
Ägypten	313	171	54,6%	142	45,4%
Serbien*	300	139	46,3%	161	53,7%
Iran, Islam. Republik	199	95	47,7%	104	52,3%
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.348	1.220	52,0%	1.128	48,0%
<b>Insgesamt</b>	<b>8.038</b>	<b>4.729</b>	<b>58,8%</b>	<b>3.309</b>	<b>41,2%</b>

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung II - 9:**  
**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im**  
**Jahr 2016 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

**Gesamtzahl: 8.038 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31.12.2016 32.933 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19 a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2015: 26.791).

Zusätzlich hatten 13.769 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2015: 8.174).

## Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2016 2.713 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2015: 2.837).<sup>7</sup> Davon sind 25 Hochqualifizierte im Jahr 2016 eingereist (2015: 31 Hochqualifizierte).

<sup>7</sup> Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG erhalten.

**Tabelle II - 10:**

**Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)**

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vereinigte Staaten	82	71	73	69	107	92	5	6	6	5
China	5	5	1	13	13	3	1	4	3	3
Kanada	13	7	10	16	14	7	2	2	1	3
Indien	2	10	21	17	38	25	2	4	2	3
sonstige	49	64	64	104	198	117	17	15	19	11
<b>Insgesamt</b>	<b>151</b>	<b>157</b>	<b>169</b>	<b>219</b>	<b>370</b>	<b>244</b>	<b>27</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>25</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2016 sind 422 Forschende aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, und damit 3,2 % mehr als im Vorjahr (2015: 409 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 67 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 62 Forschende stammten aus den Vereinigten Staaten, 54 aus Japan, 43 aus Indien und 18 aus der Republik Korea. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2016 1.035 Forschende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2015: 988 Personen).

**Tabelle II - 11:**  
Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ins- gesamt	2016 darunter weiblich
China	28	53	67	89	86	64	67	21
Vereinigte Staaten	26	40	38	55	53	61	62	25
Japan	11	17	26	26	31	20	54	5
Indien	24	45	43	61	41	47	43	12
Korea, Republik	7	7	16	20	12	15	18	5
sonstige	115	155	176	193	174	202	178	61
<b>Insgesamt</b>	<b>211</b>	<b>317</b>	<b>366</b>	<b>444</b>	<b>397</b>	<b>409</b>	<b>422</b>	<b>129</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2016 sind 1.733 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-2,7 %) als im Vorjahr (2015: 1.782 Selbstständige).

36,5 % der 2016 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 12,1 % aus China, 5,4 % jeweils aus Kanada und Australien.

Zwei Dritteln (66,6 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten (92,1 %), Kanada (91,5 %), Australien (90,4 %), Japan (86,4 %) und Israel (84,8 %) war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit überproportional hoch.

Insgesamt besaßen Ende 2016 10.291 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2015: 9.472). Zusätzlich verfügten 1.529 Personen (Ende 2015: 1.340) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

**Tabelle II - 12:**  
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr										2016		
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich	
Vereinigte Staaten	276	360	337	384	512	540	621	633	662	633	583	289	
China	214	214	133	85	120	125	152	209	230	209	12	83	
Kanada	53	46	37	74	72	78	102	110	105	94	86	44	
Australien	40	63	59	53	74	77	134	86	92	94	85	46	
Iran, Islam. Rep.	10	15	17	27	35	30	24	30	41	71	3	10	
Ukraine	36	37	71	88	89	72	77	107	112	70	56	29	
Israel	25	12	19	38	30	45	57	86	63	66	56	15	
Türkei	16	23	13	20	26	19	33	39	31	65	18	9	
Russ. Föderation	50	77	59	77	77	100	77	83	87	64	34	23	
Japan	28	16	30	32	50	57	62	63	52	59	51	28	
Korea, Republik	14	16	11	16	21	25	31	32	35	33	21	16	
sonstige	129	360	238	146	241	190	320	303	272	275	150	76	
<b>Insgesamt</b>	<b>891</b>	<b>1.239</b>	<b>1.024</b>	<b>1.040</b>	<b>1.347</b>	<b>1.358</b>	<b>1.690</b>	<b>1.781</b>	<b>1.782</b>	<b>1.733</b>	<b>1.155</b>	<b>668</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

## Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 01.01.2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigter nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigter sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines min-

derjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2016 sind 11.495 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgerinnen und -bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2015: 10.371 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 10,8 % gegenüber 2015. Darunter befanden sich 1.867 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.427 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 975 aus Bosnien-Herzegowina, 793 aus Moldau, 741 aus Marokko, 640 aus Albanien, 510 aus Brasilien und 458 aus Kosovo. Zum Ende des Jahres 2016 hatten insgesamt 50.348 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2015: 39.217).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltsw Zwecke erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen;

vgl. dazu Migrationsbericht 2015). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen ausländische Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten haben, etwa weil sie berechtigt sind, visumfrei einzureisen und nach Einreise einen Aufenthaltstitel beantragen dürfen (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder

zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

**Tabelle II - 13:**  
**Familiennachzug in den Jahren von 2010 bis 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2015/2016	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	absolut	in %
Syrien, Arab. Rep.	493	558	704	860	3.025	15.956	31.782	+15.826	+99,2%
Türkei	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	+50	+0,6%
Irak	2.555	1.034	757	818	797	1.800	6.678	+4.878	+271,0%
Indien	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	+639	+13,9%
Russische Föderation	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	-373	-7,9%
Kosovo	2.875	2.770	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	-601	-15,8%
Vereinigte Staaten	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	-19	-0,6%
Ukraine	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	+215	+8,0%
China	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	-16	-0,6%
Bosnien und Herzegowina	771	894	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	+332	+18,7%
Japan	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	+80	+4,6%
Pakistan	850	860	794	1.092	1.798	1.543	1.745	+202	+13,1%
Serbien*	1.373	1.282	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	+32	+2,0%
Brasilien	1.083	1.071	1.075	954	1.064	1.432	1.590	+158	+11,0%
Marokko	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	-142	-8,5%
Thailand	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	+45	+3,1%
Vietnam	983	905	898	933	1.055	1.127	1.255	+128	+11,4%
Tunesien	870	862	945	1.010	1.142	1.171	1.220	+49	+4,2%
Mazedonien	710	709	760	891	1.005	1.174	1.207	+33	+2,8%
Iran, Islam. Rep.	748	798	845	924	1.080	1.063	1.202	+139	+13,1%
sonstige	16.131	15.511	15.952	16.167	17.803	19.645	21.101	+1.456	+7,4%
<b>Insgesamt</b>	<b>54.865</b>	<b>54.031</b>	<b>54.816</b>	<b>56.046</b>	<b>63.677</b>	<b>82.440</b>	<b>105.551</b>	<b>+23.111</b>	<b>+28,0%</b>

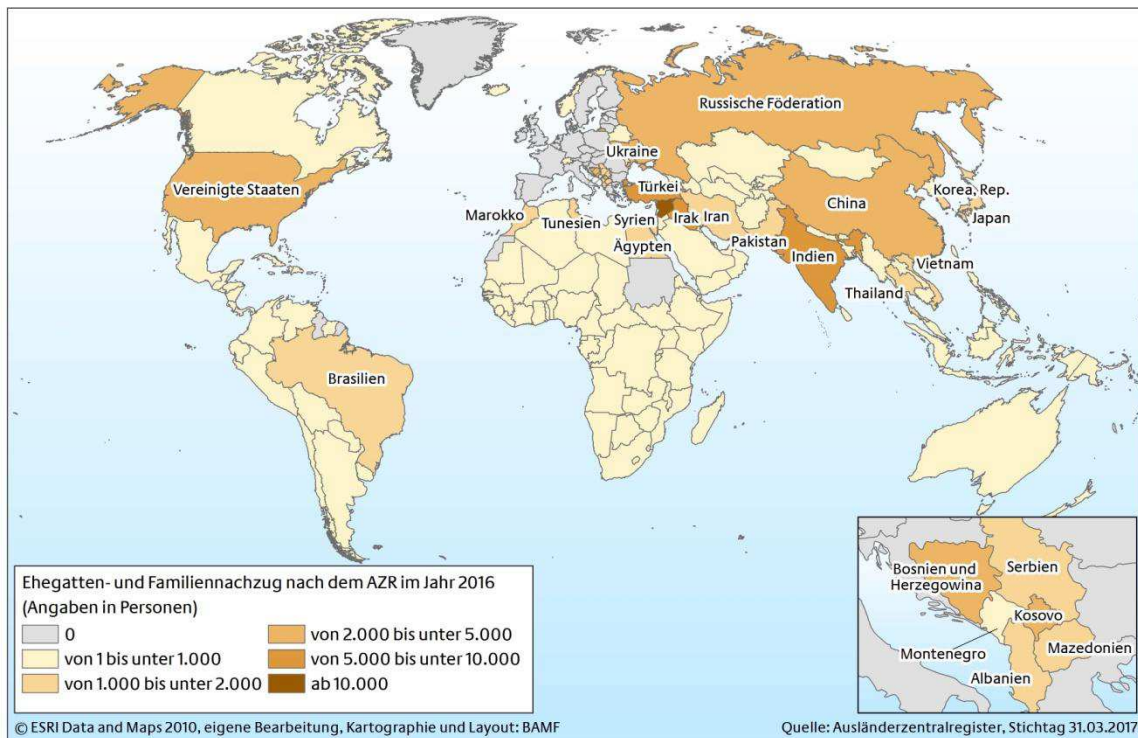
\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 105.551 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2016 eingereist sind. Diese Zahl liegt etwas höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des

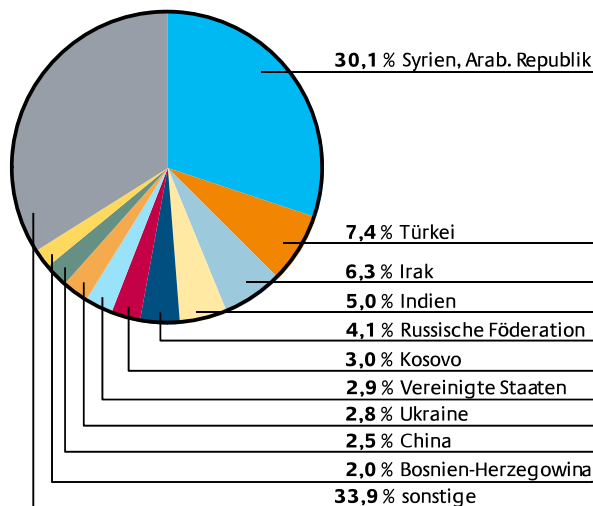
Auswärtigen Amtes (103.883 Visa im Jahr 2016). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 28,0 %.

**Karte II - 2:**  
**Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**



**Abbildung II - 10:**  
**Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**

**Gesamtzahl: 105.551 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister

In den Jahren 2015 und 2016 war Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildeten. Im Jahr 2016 wurden 31.782 ein-

reisende syrische Familienangehörige registriert und damit etwa doppelt so viele (+99,2 %) wie im Jahr zuvor (2015: 15.956 nachziehende Familienangehörige). Dies entspricht einem Anteil von 30,0 % am gesamten Familiennachzug. Der Anstieg ist eine Folge insbesondere der starken Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger.

An türkische Staatsangehörige wurden 7.770 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, etwas mehr als im Vorjahr (2015: 7.720 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 7,3 % (2010: 15,5 %). Deutlich gestiegen ist dagegen der Familiennachzug irakischer Familienangehöriger (+271,0 % auf 6.678 Aufenthaltserlaubnisse), ebenfalls als eine Folge der Fluchtmigration aus dem Irak. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren Indien (5,0 %), Russische Föderation (4,1 %), Kosovo (3,0 %) und die Vereinigten Staaten (2,9 %). Dabei ist insbesondere der Familiennachzug indischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen. Hierbei handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigrantinnen und -migranten.



**Tabelle II - 14:**  
**Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	davon Ehefrauen zu Deutschen	davon Ehemänner zu Deutschen	davon Ehefrauen zu Ausländern	davon Ehemänner zu Ausländern	davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
Syrien	31.782	130	43	9.383	646	19.930	1.010	640
Türkei	7.770	1.264	2.087	1.770	744	1.065	825	15
Irak	6.678	172	72	1.187	130	4.084	631	402
Indien	5.244	168	126	2.851	154	1.880	58	7
Russische Föderation	4.353	1.731	344	727	111	1.115	293	32
Kosovo	3.207	321	408	1.062	244	1.032	133	7
Vereinigte Staaten	3.079	343	557	704	153	1.060	256	6
Ukraine	2.908	1.174	167	537	84	753	183	10
China	2.619	556	53	832	179	831	159	9
Bosnien und Herzegowina	2.107	131	131	633	299	790	116	7
Japan	1.823	105	16	781	19	883	18	1
Pakistan	1.745	254	144	543	47	679	74	4
Serbien*	1.649	151	146	364	222	460	294	12
Brasilien	1.590	404	158	410	64	374	172	8
Marokko	1.530	634	417	242	35	93	104	5
Thailand	1.482	987	48	22	9	287	128	1
Vietnam	1.255	321	54	219	81	375	199	6
Tunesien	1.220	334	485	189	20	92	99	1
Mazedonien	1.207	95	136	363	135	371	104	3
Iran	1.202	285	83	412	123	260	26	13
sonstige	21.101	4.437	2.601	4.152	664	6.657	2.423	167
<b>Insgesamt</b>	<b>105.551</b>	<b>13.997</b>	<b>8.276</b>	<b>27.383</b>	<b>4.163</b>	<b>43.071</b>	<b>7.305</b>	<b>1.356</b>

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

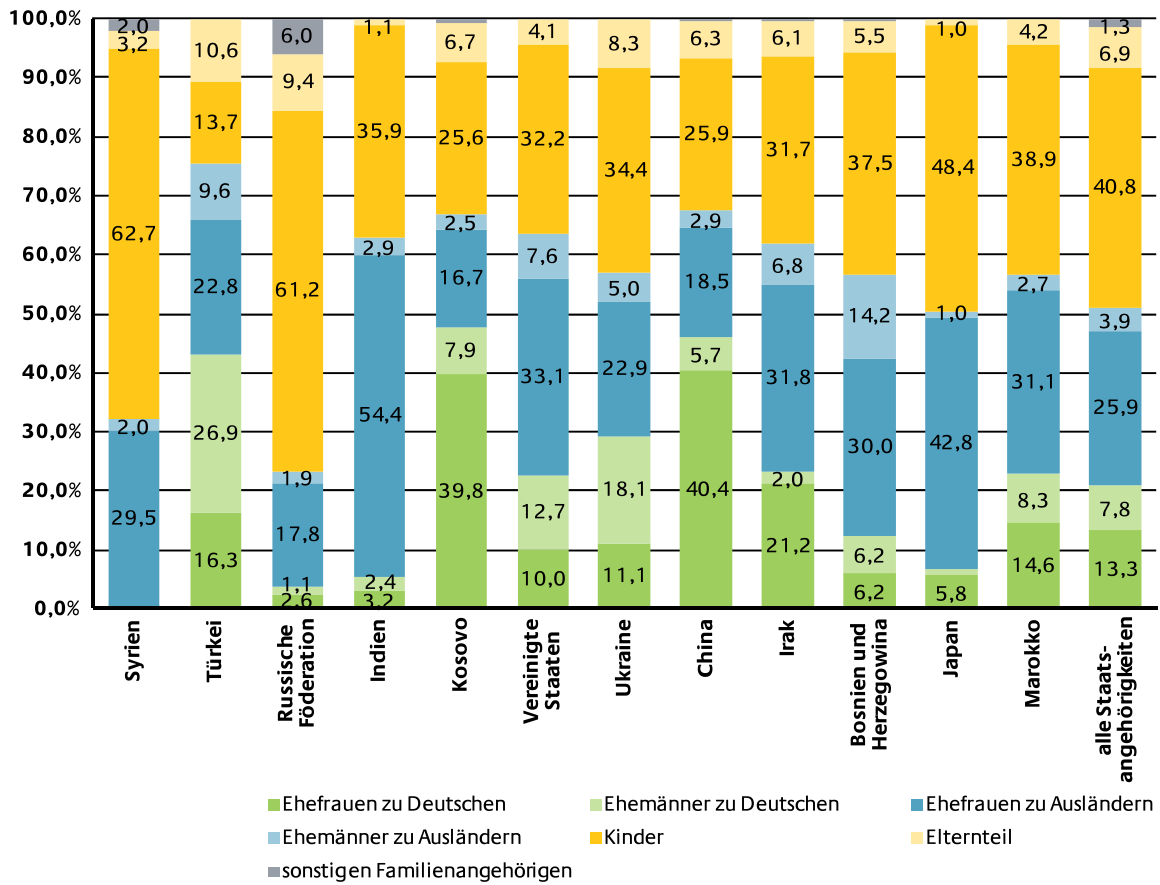
Im Jahr 2016 wurden 41.380 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 39,2 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.997 Frauen zu Deutschen und 27.383 zu ausländischen Staatsangehörigen. Dabei ist der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen um fast ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. 11,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.439 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.276 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 31.546 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 3.192 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2015: 2.485 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU). 40,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs

erteilt (43.071 Aufenthaltserlaubnisse), davon 41.796 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Damit stieg der Kindernachzug im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 54,2 % (2015: 27.933 nachziehende Kinder). Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer aber auch irakischer Kinder zurückzuführen. 3.563 Kinder zogen zu Inhabern einer Blauen Karte EU nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 7.305 Aufenthaltserlaubnisse (6,9 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.627 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 1.356 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (1,3 %).



**Abbildung II - 11:**  
**Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**



Angaben in Prozent  
Quelle: Ausländerzentralregister

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Japan durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

## Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2006 bis 2015 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2015 um die aktuellsten Daten.

**Tabelle II - 15:**  
**Zugewanderte ausländische Personen von 2006 bis 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr**

Staatsangehörigkeit	zugewanderte Ausländer im Jahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Syrien, Arab. Rep.	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908
Afghanistan	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257	13.095	130.928
Rumänien	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224
Polen	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376
Irak	2.271	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180
Bulgarien	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562
Kroatien	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169
Italien	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135
Albanien	616	596	587	605	647	899	1.507	2.992	12.299	33.331
Ungarn	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829
Iran, Islam. Rep.	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375	25.071
Pakistan	1.429	1.316	1.573	1.979	2.532	4.616	5.383	6.656	8.187	23.294
Kosovo	-	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435
Griechenland	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214
Eritrea	327	408	364	471	709	753	709	4.014	14.643	18.761
Serbien*	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573
sonstige	121.761	118.650	117.460	118.039	132.783	152.524	170.870	201.792	240.338	321.383
<b>Insgesamt</b>	<b>270.421</b>	<b>275.301</b>	<b>270.028</b>	<b>284.884</b>	<b>340.303</b>	<b>441.459</b>	<b>530.415</b>	<b>640.097</b>	<b>851.318</b>	<b>1.554.760</b>

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 zogen laut AZR etwa 1,5 Millionen ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 82,6 % im Vergleich zum Vorjahr, nachdem bereits von 2013 auf 2014 ein Anstieg um 33,0 % zu verzeichnen war. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2015 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 23 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 2,016 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2015 (siehe Migrationsbericht 2015 sowie die Fachserie 1, Reihe 12 „Wanderungen 2015“ des Statistischen Bundesamtes).

Von den im Jahr 2015 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 24,5 % bzw. 380.908 Personen die syrische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Anstieg um 462,0 % im Vergleich zu 2014. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge afghanischer Staatsangehöriger hat sich auf 130.928 Zuzüge in etwa verdoppelt (Anteil der afghanischen Staatsangehörigen: 8,4 %). Der Anteil syrischer und afghanischer Staatsangehöriger lag damit deutlich höher als in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, der 15,4 % bzw. 4,2 % im Jahr 2015 betrug.

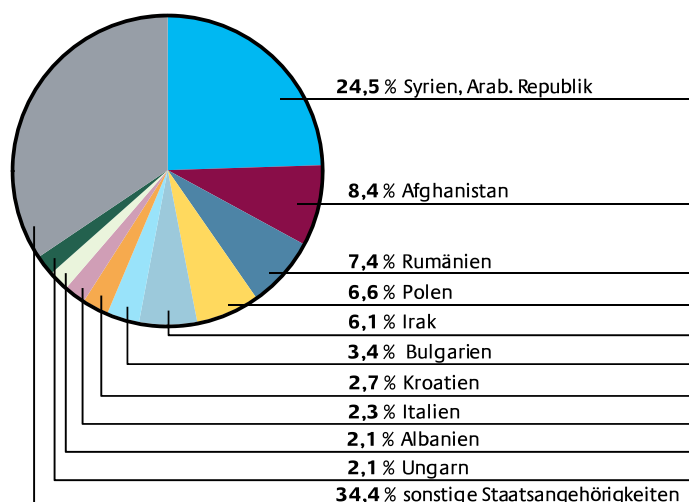
7,4 % bzw. 115.224 Personen besaßen die rumänische und 6,6 % bzw. 102.376 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil rumänischer bzw. polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Rumänen bzw. Polen an den Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen in der Zuzugsstatistik bei 11,0 % bzw. 9,5 %. Dies zeigt, dass viele Rumänen und Polen nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2015 waren Irak (6,1 %), Bulgarien (3,4 %) und Kroatien (2,7 %).

Der Anteil von Unionsbürgerinnen und -bürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2015 31,5 % (absolut: 489.383) und sank damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich (Anteil 2014: 52,7 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration im Jahr 2015 stieg dagegen der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung auf über zwei Drittel (68,5 %) an.

**Abbildung II - 12:**  
**Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr**

**Gesamtzahl: 1.554.760 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister

### 3 Abwanderung

#### Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut

AZR im Jahr 2016 664.356 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2015: 568.639).

Fast die Hälfte der im Jahr 2016 fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (47,0 %), vier Fünftel weniger als vier Jahre (80,6 %). 5,0 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,0 % der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

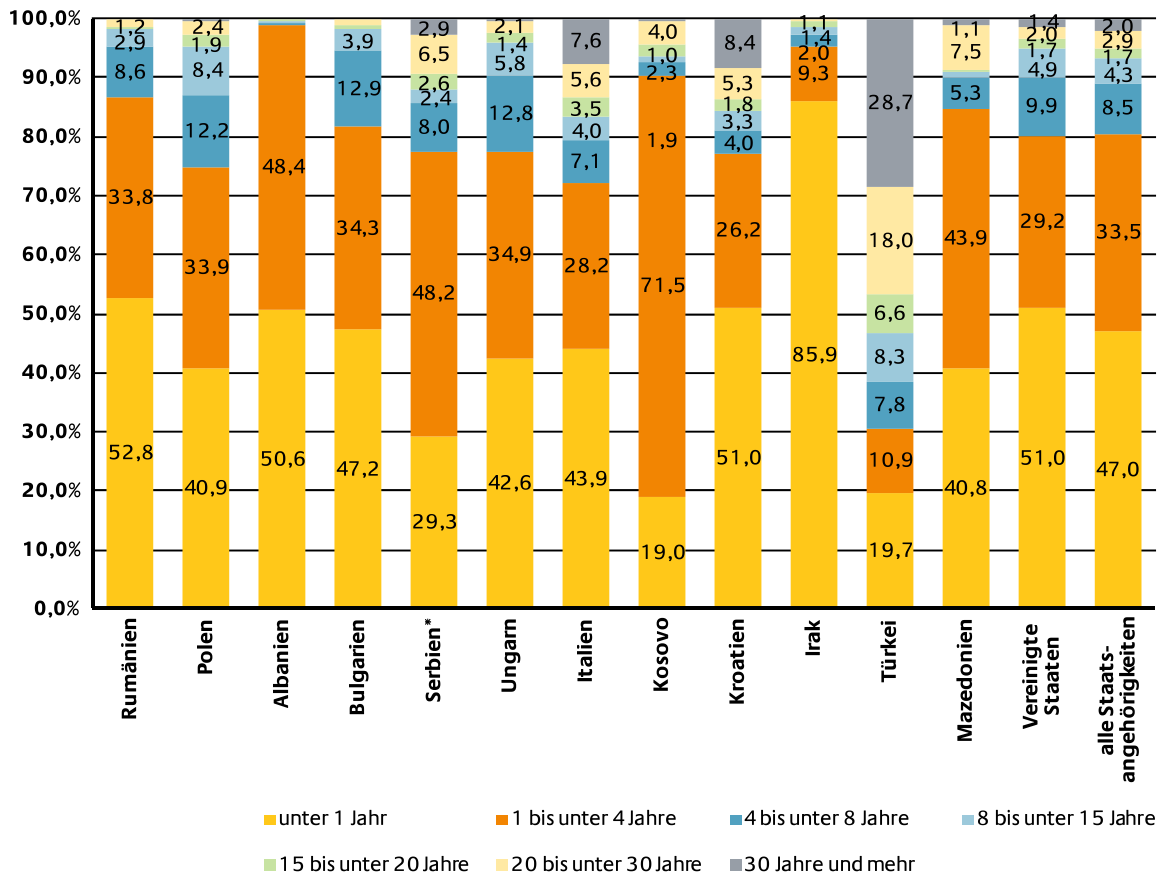
**Tabelle II - 16:**  
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	87.853	46.384	29.665	7.581	2.584	504	1.076	59
Polen	72.983	29.826	24.732	8.933	6.108	1.359	1.776	249
Albanien	34.464	17.448	16.676	115	74	61	88	2
Bulgarien	32.036	15.129	11.004	4.146	1.246	197	287	27
Serbien*	25.600	7.508	12.339	2.053	626	674	1.658	742
Ungarn	25.396	10.807	8.861	3.256	1.479	368	525	100
Italien	24.152	10.610	6.821	1.714	969	834	1.358	1.846
Kosovo	17.103	3.245	12.221	385	179	324	691	58
Kroatien	15.122	7.716	3.962	602	495	271	800	1.276
Irak	14.892	12.799	1.388	293	208	160	35	9
Türkei	14.849	2.919	1.624	1.164	1.235	974	2.678	4.255
Mazedonien	13.842	5.650	6.071	730	122	81	1.034	154
Vereinigte Staaten	13.519	6.888	3.953	1.340	659	226	268	185
China	13.347	5.260	4.779	2.270	802	151	77	8
Indien	12.241	5.187	4.917	1.520	458	63	65	31
<b>EU-Staaten gesamt</b>	<b>340.023</b>	<b>153.447</b>	<b>111.193</b>	<b>35.921</b>	<b>18.456</b>	<b>5.656</b>	<b>8.707</b>	<b>6.643</b>
<b>Nicht-EU-Staaten gesamt</b>	<b>324.333</b>	<b>158.897</b>	<b>111.688</b>	<b>20.429</b>	<b>10.302</b>	<b>5.367</b>	<b>10.875</b>	<b>6.775</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>664.356</b>	<b>312.344</b>	<b>222.881</b>	<b>56.350</b>	<b>28.758</b>	<b>11.023</b>	<b>19.582</b>	<b>13.418</b>

\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,  
Statistisches Bundesamt

**Abbildung II - 13:**  
**Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016**



\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

◊ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent  
 Quelle: Ausländerzentralregister,  
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung der ausländischen Staatsangehörigen – differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet – spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2016 28,7 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei kroatischen bzw. italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 8,4 % bzw. 7,6 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen der

Staaten Rumänien, Albanien, Bulgarien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Ungarn und Kosovo, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, dem Irak, Mazedonien und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, albanischen, kroatischen und irakischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

## Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 664.356 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2016 aus Deutschland fortzogen, besaßen 324.333 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden etwa 49 %.

**Tabelle II - 17:**  
**Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016**

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								sonstiger Aufenthaltsstatus**
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltsurlaubnis						
			davon Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	davon Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5 b AufenthG	davon sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	davon humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Albanien	34.464	21	91	22	13	73	9	32	34.203
Serbien***	25.600	1.011	83	23	32	1.230	125	296	22.800
Kosovo	17.103	232	17	5	11	55	56	174	16.553
Irak	14.892	276	37	8	19	7	400	110	14.035
Türkei	14.849	6.657	500	40	34	796	87	1.959	4.776
Mazedonien	13.842	215	25	6	12	127	22	115	13.320
Vereinigte Staaten	13.519	616	3.128	658	345	2.947	15	1.987	3.823
China	13.347	276	4.538	173	171	1.966	18	842	5.363
Indien	12.241	202	903	33	80	3.191	27	2.463	5.342
Afghanistan	12.001	73	42	2	10	0	321	33	11.520
Syrien	12.001	55	62	5	1	8	2.721	182	8.967
Bosnien und Herzegowina	10.256	603	37	11	42	1.501	63	169	7.830
<b>Drittstaatsangehörige insgesamt</b>	<b>324.333</b>	<b>14.668</b>	<b>22.507</b>	<b>3.230</b>	<b>1.823</b>	<b>19.387</b>	<b>8.676</b>	<b>16.332</b>	<b>237.710</b>

\* Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

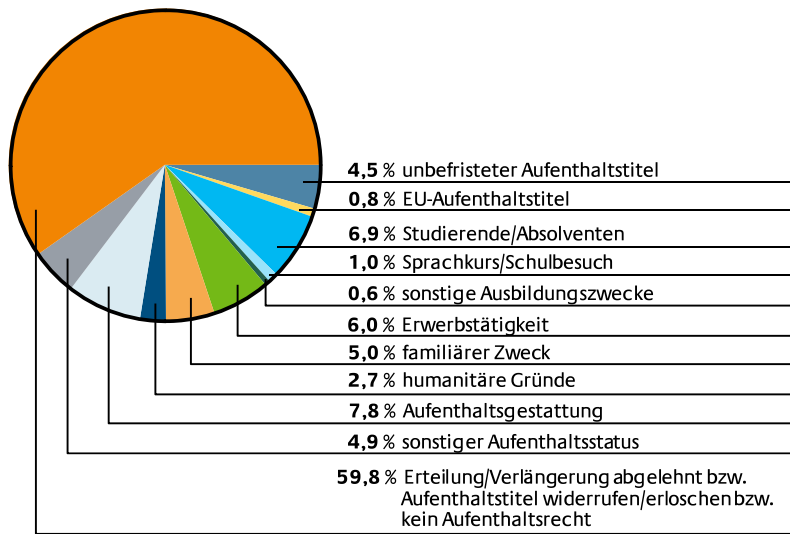
\*\* Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

\*\*\* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung II - 14:**  
**Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016**

**Gesamtzahl: 324.333 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister

4,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2016 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 14.668 Personen). Darunter befanden sich 100 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2015: 139 Personen). 6,9 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 22.507 Personen, darunter 1.325 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 6,0 % bzw. 19.387 drittstaatsangehörige

Abwandernde hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.683 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a AufenthG und 657 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 78 % der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 5,0 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 16.332 Personen). 7,8 % bzw. 25.269 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Fast 60 % der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatten keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

# III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d. h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2017); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

## Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

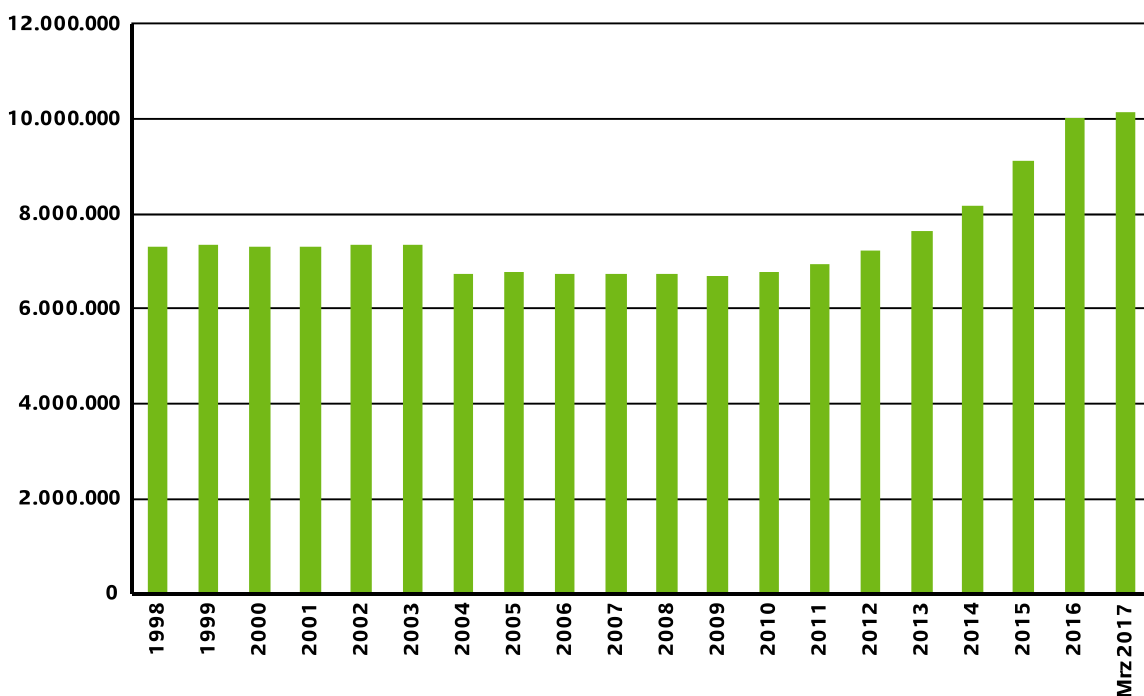
Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 10,0 Millionen Personen zum Jahresende 2016 erhöht. In den letzten vier Jahren sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2013 ist die Zahl des Jahres 2014 um 6,8 % gestiegen (+520.000 Personen). Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Für das Jahr 2016 wird ein Anstieg um 10,1 % registriert (+924.000 Personen). Somit hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

### HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.



**Abbildung III - 1:**  
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

**Tabelle III - 1:**  
Ausländische Bevölkerung in  
Deutschland von 1998 bis 31.03.2017

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.032.236
31.03.2017	10.142.486

Quelle: Ausländerzentralregister

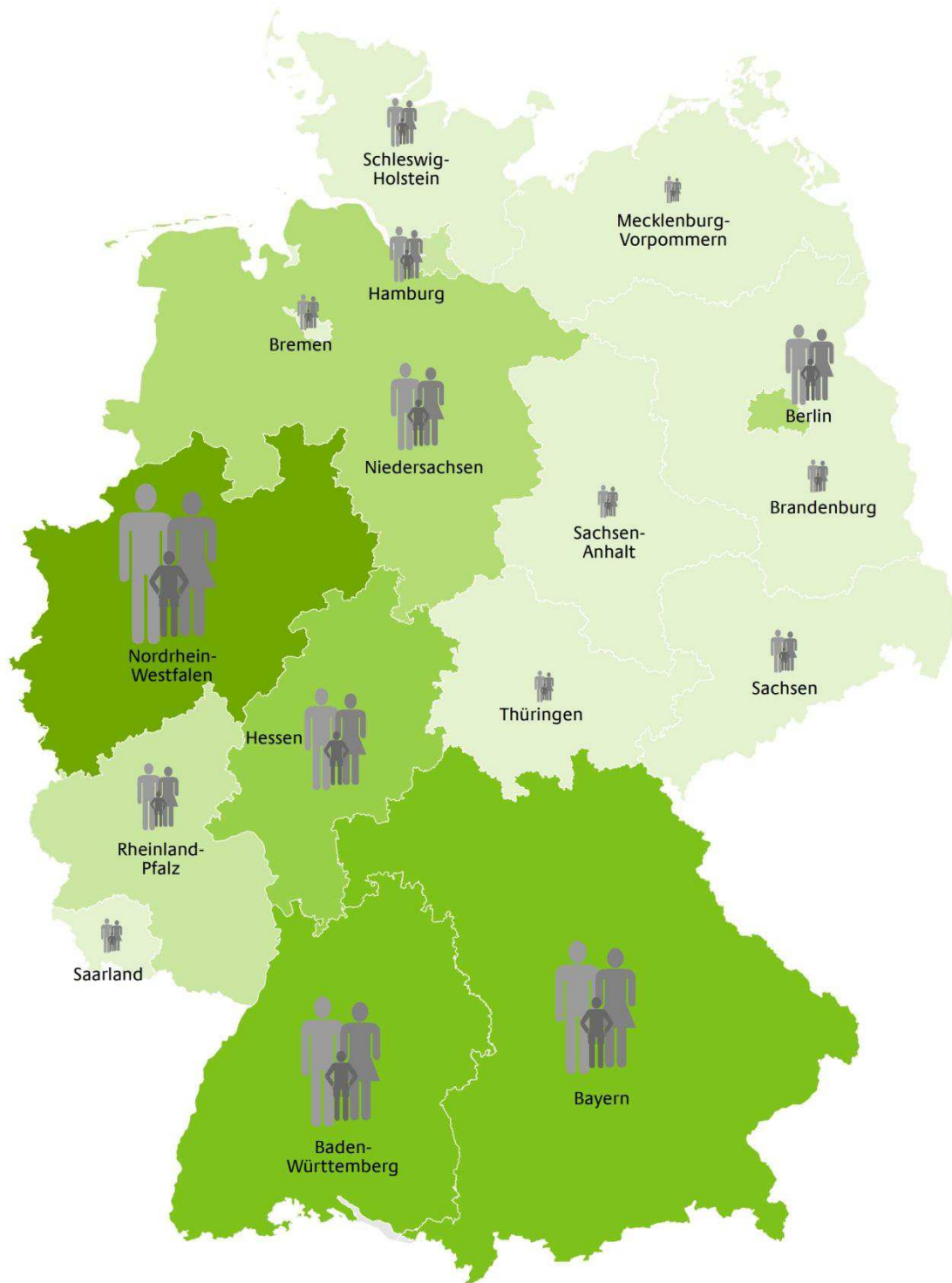
Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2016 10,0 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2017 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer bzw. das Geburtsland.

### Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2017). Die höchsten Anteile zum Ausländerbestand weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (25,0 % aller ausländischen Personen), Bayern (17,2 %) und Baden-Württemberg (16,6 %) auf. Den niedrigsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen Sachsen-Anhalt (1,0 %), Thüringen (0,9 %) und Mecklenburg-Vorpommern (0,7 %).

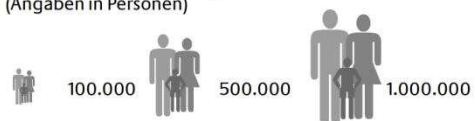
**Karte III - 1:**  
**Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2017**



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2017  
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung  
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

## Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2017) erfassten 10,1 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (54,0 %). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,0 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 16- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt seit einigen

Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Durch die Fluchtmigration nach Deutschland hat sich im vergangenen Jahr der Anteil der unter 16-Jährigen in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 10,9 % auf 11,9 % erhöht (+184.000 Personen).

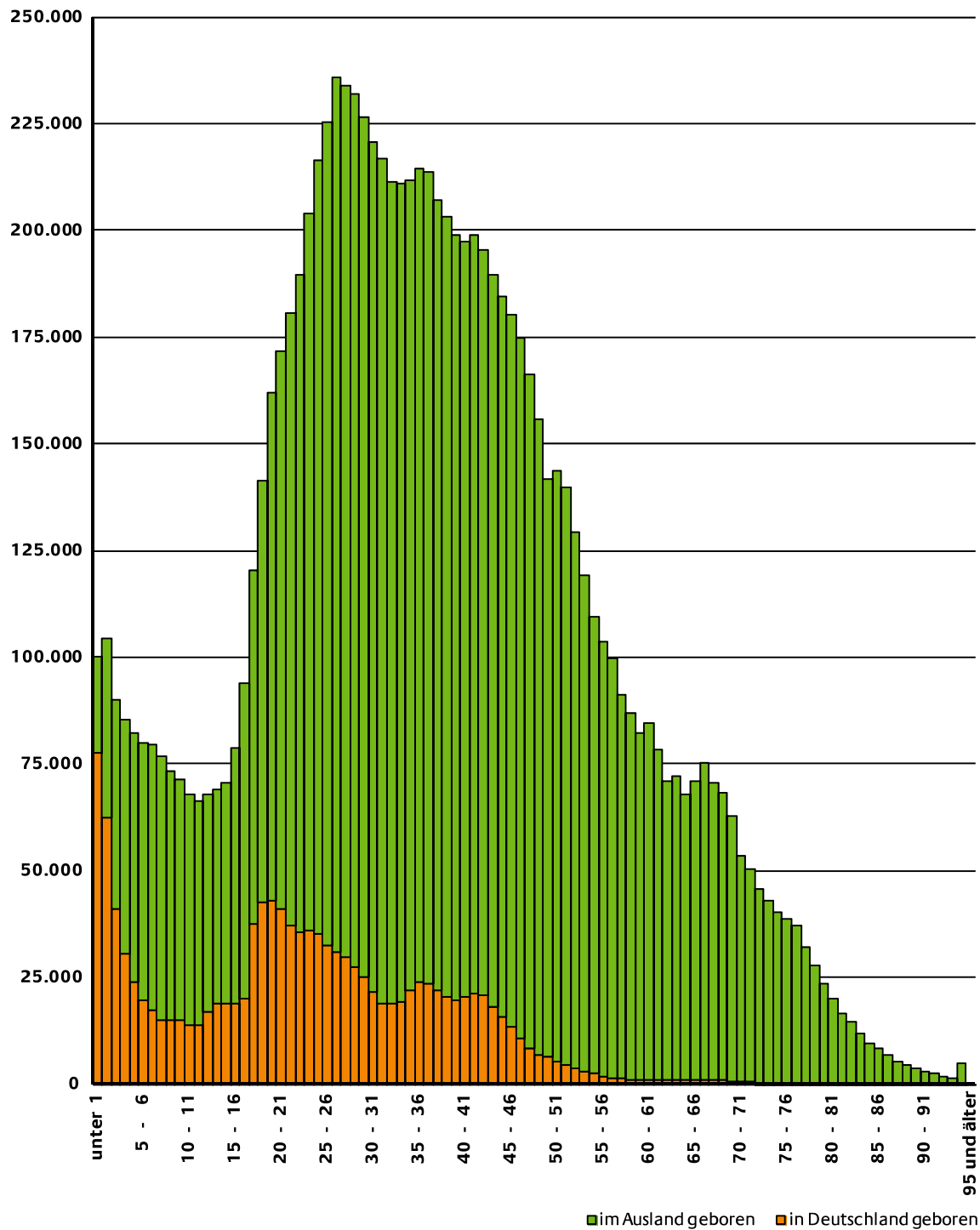
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2016 im Durchschnitt 37,6 Jahre.

**Tabelle III - 2:**  
**Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2017**

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung				Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt		
keine Angaben	262	128	128	6	48,9%	0,0%
bis 16 Jahre	1.210.461	631.855	575.072	3.534	52,2%	11,9%
von 16 bis 18 Jahre	191.926	113.854	77.693	379	59,3%	1,9%
von 18 bis 25 Jahre	1.167.623	687.803	478.132	1.688	58,9%	11,5%
von 25 bis 35 Jahre	2.216.556	1.228.354	985.345	2.857	55,4%	21,9%
von 35 bis 45 Jahre	2.024.009	1.071.278	950.977	1.754	52,9%	20,0%
von 45 bis 55 Jahre	1.523.213	825.182	697.094	937	54,2%	15,0%
von 55 bis 65 Jahre	879.959	447.963	431.621	375	50,9%	8,7%
ab 65 Jahre	928.477	471.005	457.306	166	50,7%	9,2%
<b>Insgesamt</b>	<b>10.142.486</b>	<b>5.477.422</b>	<b>4.653.368</b>	<b>11.696</b>	<b>54,0%</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:  
 Altersstruktur am 31.03.2017 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Angaben in Personen  
 Quelle: Ausländerzentralregister

### Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

**HINWEIS**

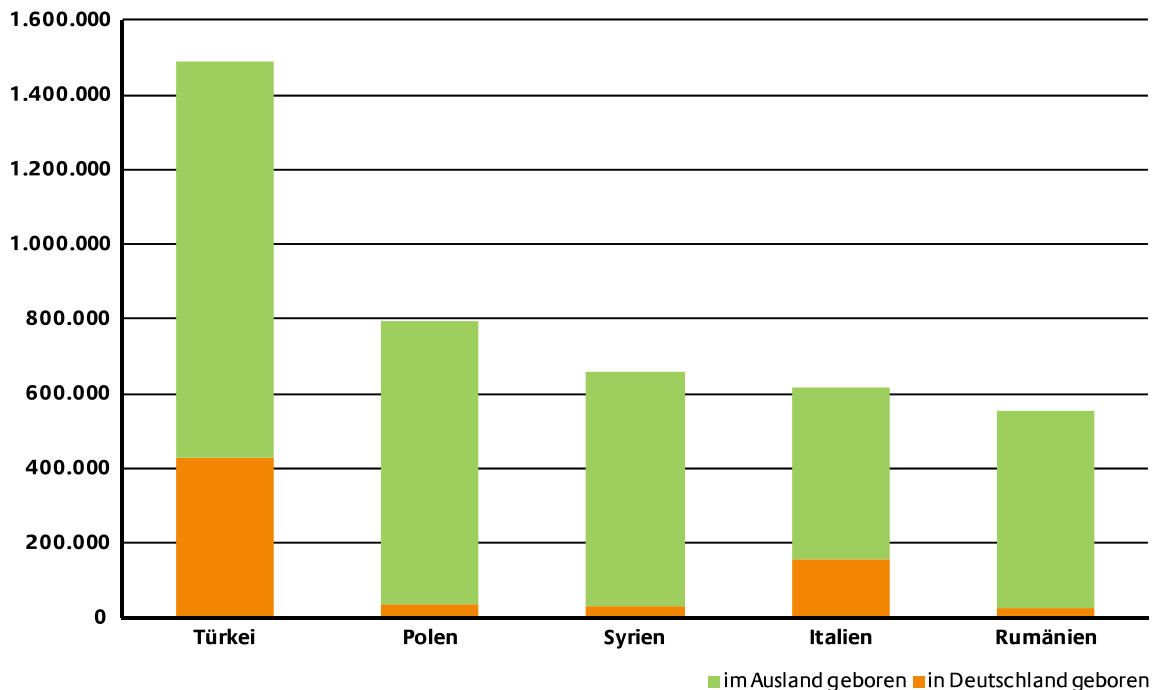
Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfswise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speicher-sachverhalt im AZR nicht gibt.

Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 10,1 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist fast jede achte Person (12,9 %; 1.306.095) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 40,1 % (523.592 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (28,6 %). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 25,5 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 4,6 %. Das bedeutet, dass 95,4 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 4,4 % noch unter dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 4,9 %. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

**Abbildung III - 3:**  
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017



Angaben in Personen  
Quelle: Ausländerzentralregister

**Tabelle III - 3:**  
**Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017**

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.490.731	426.387	28,6%	1.064.344	71,4%
Polen	792.991	36.270	4,6%	756.721	95,4%
Syrien	657.945	31.954	4,9%	625.991	95,1%
Italien	614.972	156.997	25,5%	457.975	74,5%
Rumänien	554.182	24.377	4,4%	529.805	95,6%
sonstige Staaten	6.031.665	630.095	10,4%	5.401.570	89,6%
<b>Insgesamt</b>	<b>10.142.486</b>	<b>1.306.080</b>	<b>12,9%</b>	<b>8.836.406</b>	<b>87,1%</b>

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

**Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit**

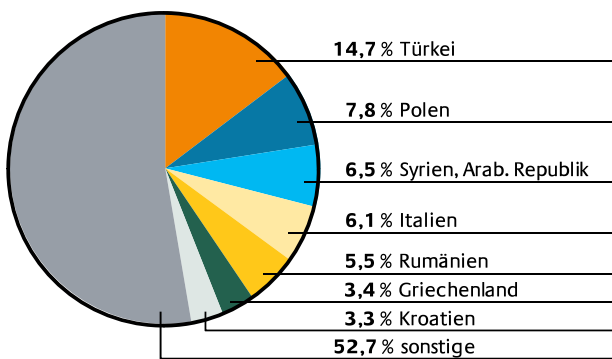
Am 31.03.2017 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.490.731 Personen (14,7 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 792.991 Personen

(7,8 %), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 657.945 Personen (6,5 %).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 492.000 Personen am 31.03.2016 auf 658.000 Personen (+166.000 Personen, +33,7 %) am 31.03.2017. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+17,0 %) von 474.000 Personen auf 554.000 Personen zu verzeichnen.

**Abbildung III - 4:**  
**Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017**

**Gesamtzahl: 10.142.486 Personen**



Quelle: Ausländerzentralregister

**Tabelle III - 4:**  
**Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017**

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.490.731	14,7%
Polen	792.991	7,8%
Syrien	657.945	6,5%
Italien	614.972	6,1%
Rumänien	554.182	5,5%
Griechenland	349.808	3,4%
Kroatien	339.167	3,3%
sonstige Staaten	5.342.690	52,7%

Quelle: Ausländerzentralregister

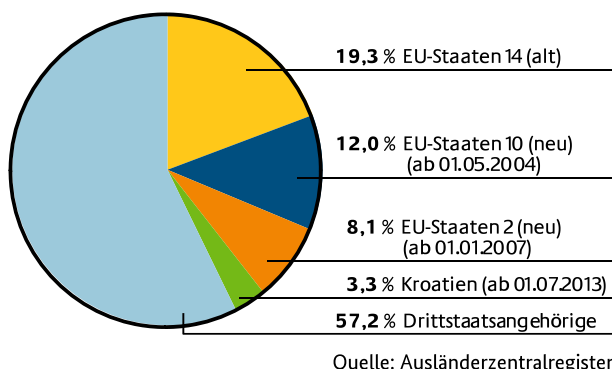
**Tabelle III - 5:**  
**EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017**

ausländische Bürger	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	1.954.018	19,3%
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.219.513	12,0%
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	824.952	8,1%
Kroatien (ab 01.07.2013)	339.167	3,3%
Drittstaatsangehörige	5.804.836	57,2%
<b>Insgesamt</b>	<b>10.142.486</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung III - 5:**  
**EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017**

**Gesamtzahl: 10.142.486 Personen**

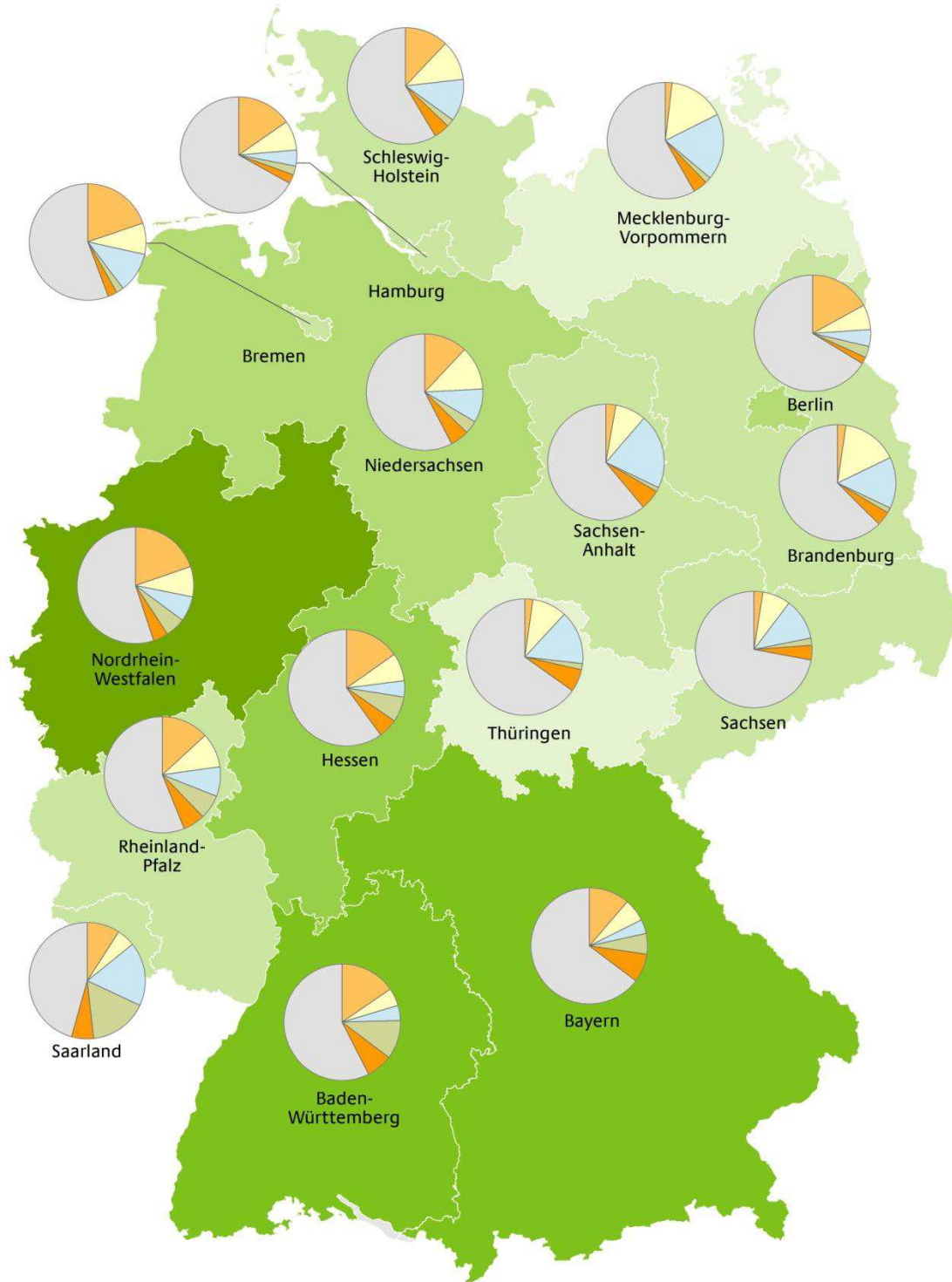


Am 31.03.2017 hatten 5,8 Millionen (42,8 %) der 10,1 Millionen ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland mehr als 1,9 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind mehr als 2,0 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kamen noch einmal ca. 340.000 neue EU-Bürger hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige (ca. 19 %), wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen.



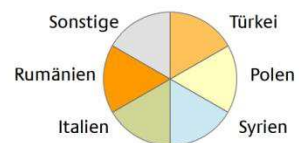
**Karte III - 2:**  
**Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2017**



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern  
 (Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung  
 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2017  
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung  
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF



## Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2017 lebte mehr als ein Viertel (26,9 %, 2,7 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Ein Drittel (33,9 %; 3,4 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 41,1 % (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d. h. Aufenthalte im Ausland werden herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

85,7 % der türkischen, 61,7 % der italienischen, 57,0 % der griechischen und 56,3 % der kroatischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,8 %), rumänische (85,7 %), bulgarische (84,5 %) und polnische (64,9 %) Staatsangehörige.

**Tabelle III - 6:**  
**Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2017**

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto - Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.490.731	175.876	18.613	40.464	23.293	21.661	21.021	247.940	379.864	561.999
Polen	792.991	79.036	74.712	234.313	110.537	49.465	45.546	129.833	49.971	19.578
Syrien	657.945	11.206	87.772	523.402	13.345	4.283	1.988	11.066	4.232	651
Italien	614.972	81.642	30.673	78.473	22.981	11.990	9.539	63.466	95.113	221.095
Rumänien	554.182	46.379	109.392	244.384	71.121	32.795	17.283	21.998	9.630	1.200
Griechenland	349.808	44.604	16.067	50.128	27.205	7.628	4.815	34.727	63.751	100.883
Kroatien	339.167	38.759	38.962	80.989	5.755	3.476	2.806	22.140	47.799	98.481
Bulgarien	270.770	24.575	45.084	111.462	38.541	21.373	12.223	13.047	3.389	1.076
Afghanistan	254.853	6.031	21.099	179.572	15.621	10.882	2.040	10.705	7.779	1.124
Russische Föderation	246.157	12.890	16.839	45.934	20.366	13.516	11.374	106.904	17.742	592
<b>Ausländ. Bevölkerung insgesamt **</b>	<b>10.142.486</b>	<b>849.348</b>	<b>900.219</b>	<b>2.782.080</b>	<b>704.422</b>	<b>404.456</b>	<b>300.059</b>	<b>1.440.247</b>	<b>1.201.147</b>	<b>1.523.181</b>

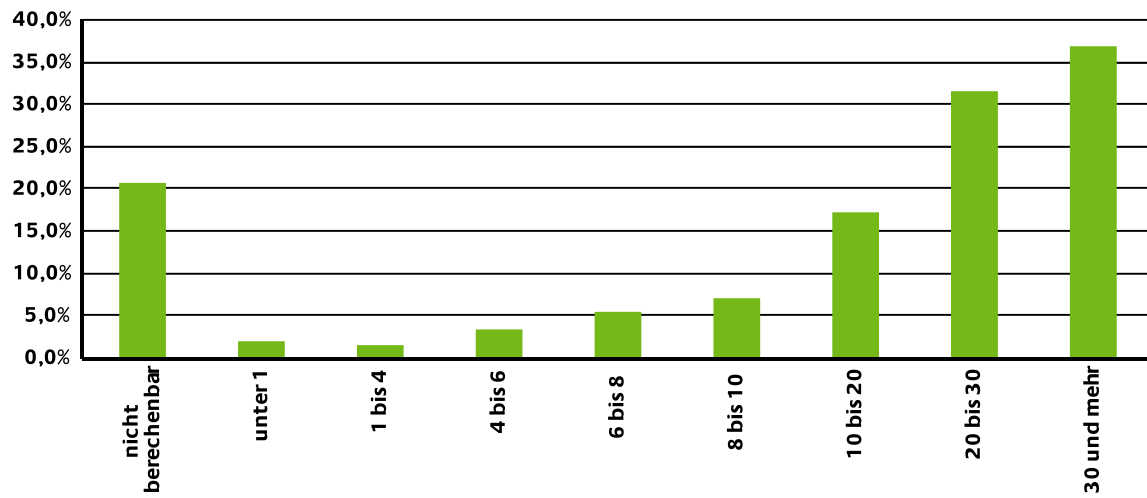
\* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte im Ausland werden herausgerechnet).

\*\* Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

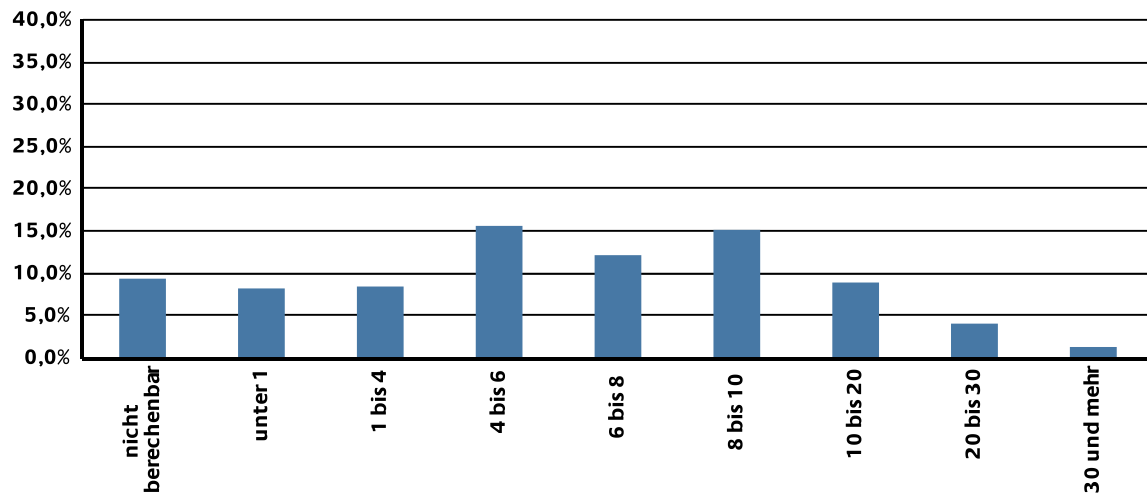
Quelle: Ausländerzentralregister,  
eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:  
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

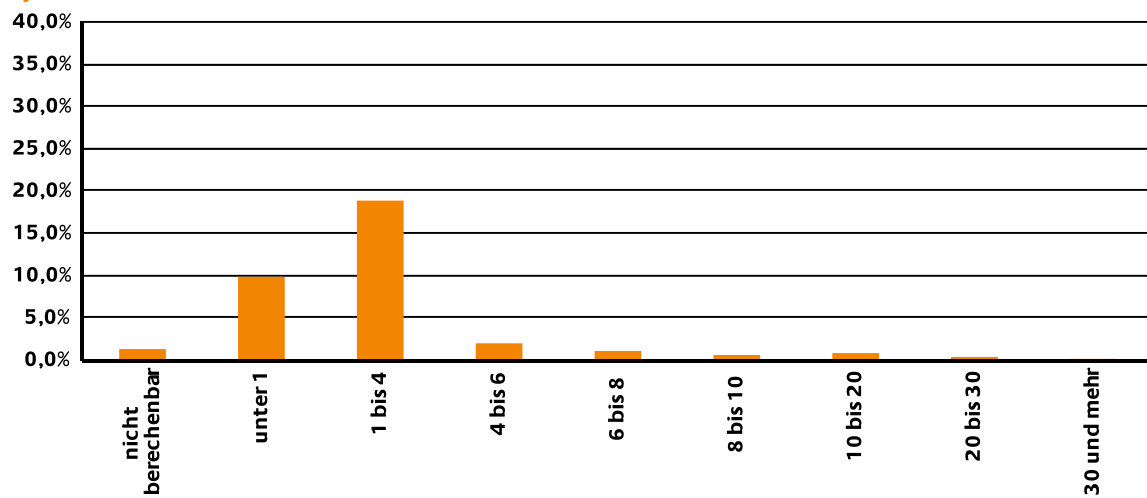
### Türkei



### Polen



### Syrien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

# IV Integrations- und Sprachförderung

## 1 Integrationskurse

**Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.**

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

### Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asyl-antragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der

Grundsicherung (TGS)) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Darüber hinaus können seit 01.01.2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

**Tabelle IV - 1:**  
**Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen**

	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	523.865	33,9%	124.161	43,8%	225.093	42,1%	873.119	37,0%
<i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	<i>396.938</i>		<i>104.443</i>		<i>200.808</i>		<i>702.189</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	59.440	3,8%	3.632	1,3%	3.891	0,7%	66.963	2,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	722.519	46,8%	131.202	46,3%	225.010	42,1%	1.078.731	45,7%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	<i>76.611</i>		<i>3.984</i>		<i>2.768</i>		<i>83.363</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	166.221	10,8%	22.625	8,0%	78.004	14,6%	266.850	11,3%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	72.295	4,7%	1.784	0,6%	2.650	0,5%	76.729	3,2%
<b>Insgesamt</b>	<b>1.544.340</b>	<b>100,0%</b>	<b>283.404</b>	<b>100,0%</b>	<b>534.648</b>	<b>100,0%</b>	<b>2.362.392</b>	<b>100,0%</b>
zuzüglich Kurswiederholende	182.850		26.721		34.523		244.094	

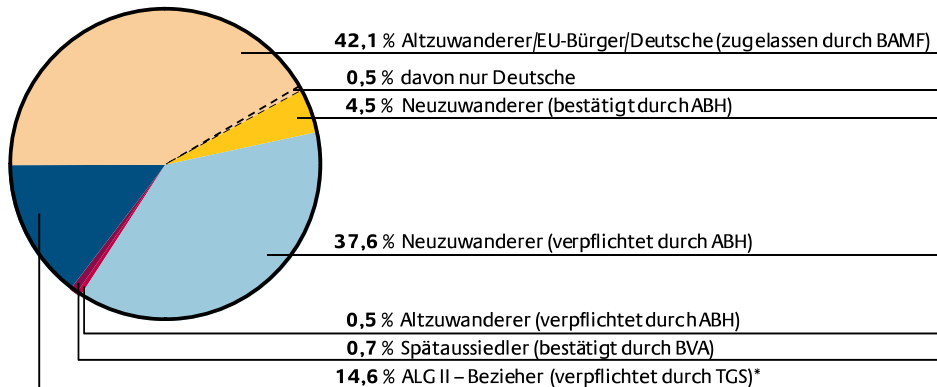
\* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

\*\* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 167.917 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

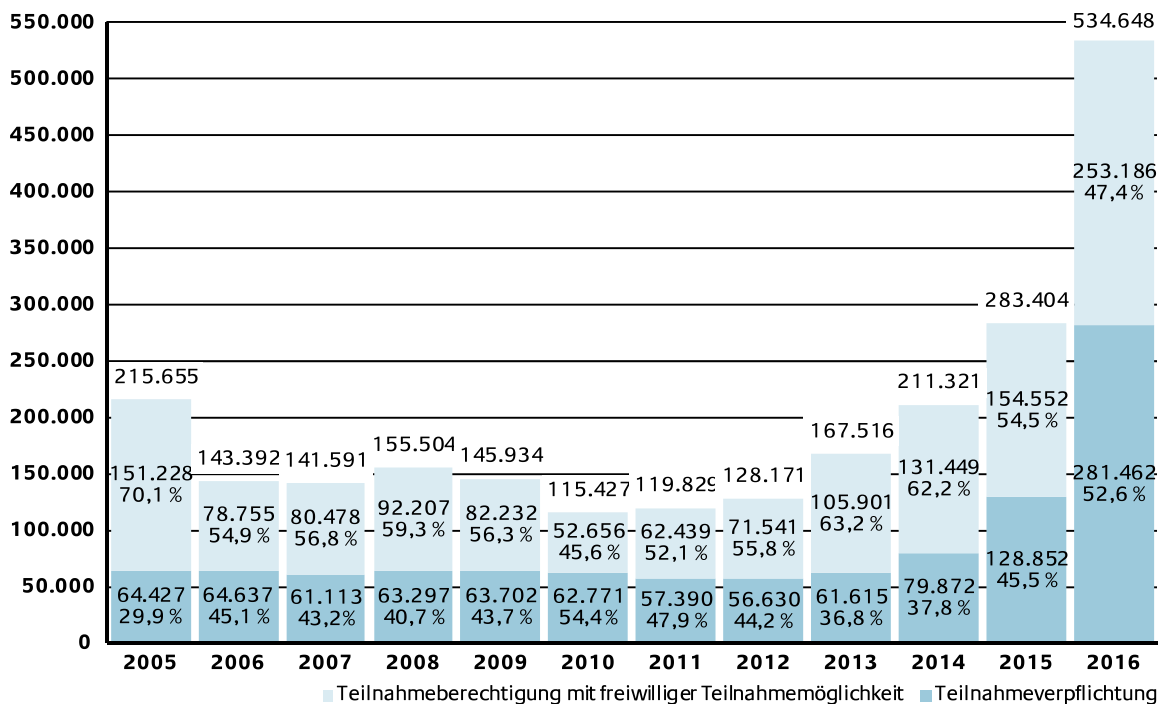
**Abbildung IV - 1:**  
**Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2016 nach Statusgruppen**

**Gesamtzahl: 534.648 Teilnahmeberechtigungen**



\* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

**Abbildung IV - 2:**  
**Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2016**



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über 1.650.000

Teilnehmende haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

**Tabelle IV - 2:**  
**Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen**

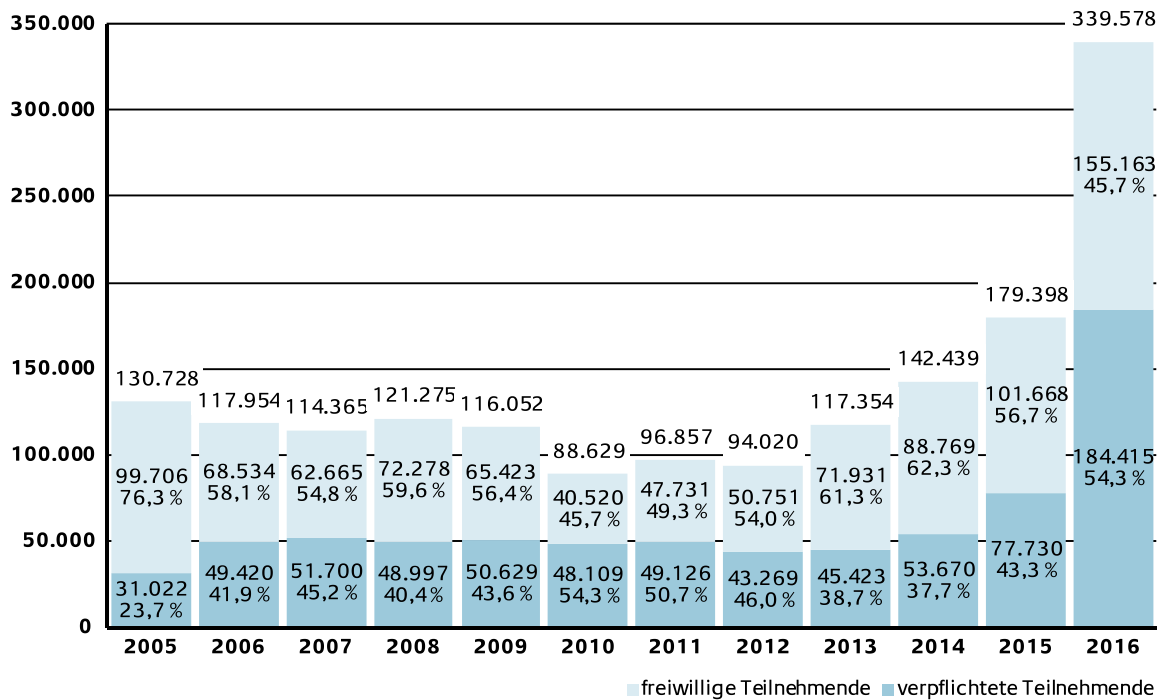
	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	366.481	32,2%	69.420	38,7%	152.159	44,8%	588.060	35,5%
	293.161		60.556		136.819		490.536	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	48.373	4,2%	2.668	1,5%	2.981	0,9%	54.022	3,3%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	546.615	48,0%	90.136	50,2%	136.842	40,3%	773.593	46,6%
	61.025		3.151		2.155		66.331	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	123.074	10,8%	15.802	8,8%	46.022	13,6%	184.898	11,1%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	55.130	4,8%	1.372	0,8%	1.574	0,5%	58.076	3,5%
<b>Insgesamt</b>	<b>1.139.673</b>	<b>100,0%</b>	<b>179.398</b>	<b>100,0%</b>	<b>339.578</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.658.649</b>	<b>100,0%</b>
zuzüglich Kurswiederholende	148.989		21.197		25.418		195.604	

\* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

\*\* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 98.038 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

**Abbildung IV - 3:**  
**Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden**



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass syrische Staatsangehörige die größte Gruppe darstellen. Die Zahl irakischer Staatsangehöriger versechsfachte sich gegenüber dem Vorjahr, so dass diese nun Rang zwei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden einnehmen. Insgesamt verdoppelte sich im Jahr 2016 die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit gegenüber dem Jahr 2015.

**Tabelle IV - 3:**  
**Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2015 und 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

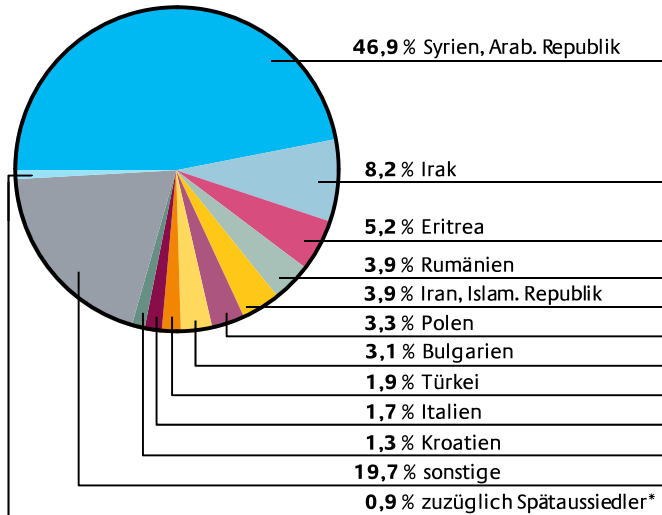
Rang	Staatsangehörigkeit	2015			2016	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Syrien, Arab. Republik	34.514	19,2%	1	159.422	46,9%
2	Irak	4.307	2,4%	8	27.687	8,2%
3	Eitrea	2.050	1,1%	19	17.512	5,2%
4	Rumänien	15.389	8,6%	3	13.360	3,9%
5	Iran, Islam. Republik	2.437	1,4%	16	13.207	3,9%
6	Polen	15.744	8,8%	2	11.213	3,3%
7	Bulgarien	11.829	6,6%	4	10.657	3,1%
8	Türkei	7.254	4,0%	6	6.440	1,9%
9	Italien	7.965	4,4%	5	5.800	1,7%
10	Kroatien	3.874	2,2%	11	4.428	1,3%
	sonstige Staatsangehörige	71.367	39,8%		66.871	19,7%
	Summe	176.730	98,5%		336.597	99,1%
	zuzüglich Spätaussiedler*	2.668	1,5%		2.981	0,9%
	<b>Insgesamt</b>	<b>179.398</b>	<b>100,0%</b>		<b>339.578</b>	<b>100,0%</b>
	nachrichtlich EU-Staaten**	75.017	41,8%		60.350	17,8%

\* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem bzw. der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

\*\* Ohne Deutschland.

**Abbildung IV - 4:**  
**Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

**Gesamtzahl: 339.578 Personen**



\* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem bzw. der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

**Tabelle IV - 4:**  
**Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern**

Bundesland	2016	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	46.073	13,6%
Bayern	47.097	13,9%
Berlin	22.823	6,7%
Brandenburg	7.536	2,2%
Bremen	5.070	1,5%
Hamburg	10.998	3,2%
Hessen	28.156	8,3%
Mecklenburg-Vorpommern	5.771	1,7%
Niedersachsen	24.603	7,2%
Nordrhein-Westfalen	79.580	23,4%
Rheinland-Pfalz	15.977	4,7%
Saarland	6.664	2,0%
Sachsen	11.139	3,3%
Sachsen-Anhalt	7.434	2,2%
Schleswig-Holstein	11.655	3,4%
Thüringen	7.509	2,2%
Unbekannt	1.493	0,4%
<b>Insgesamt</b>	<b>339.578</b>	<b>100,0%</b>
zuzüglich Kurswiederholende	25.418	

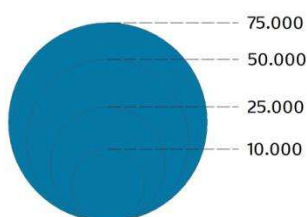
Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.



**Karte IV - 1:  
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern**



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2016



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 03.04.2017  
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung  
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

## Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

## Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER<sup>1</sup> zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kurstyp variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

## Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in

Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 100 UE vorgesehen.

## Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 700 UE, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE:

- Elternintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- Frauenintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- Alphabetisierungskurs: Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.

<sup>1</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

- Zweitschriftlernerkurs: Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.
- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 25 % der Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Teilnehmernachfrage. Sie hatten im Jahr 2016 einen Teilnehmeranteil von rund 18 % bzw. 3 % an allen Integrationskursen.

Im Jahr 2016 nahmen mehr männliche als weibliche Personen an den Kursen teil. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die größte Teilnehmergruppe mittlerweile aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammt und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwandern.

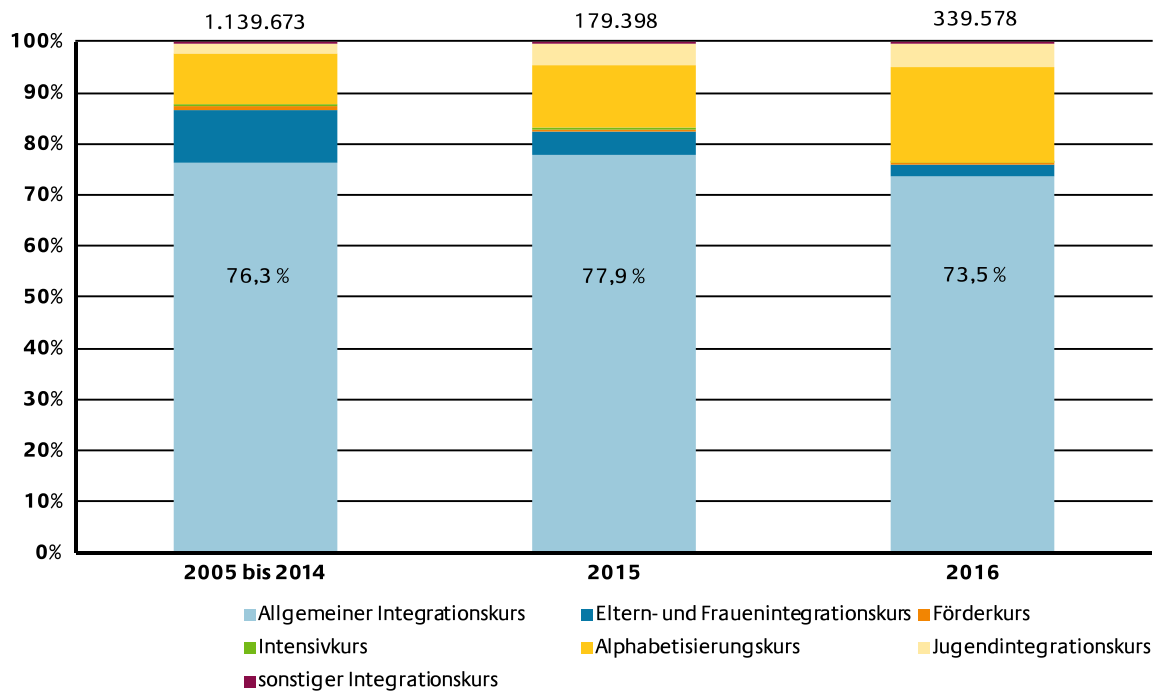
**Tabelle IV - 5:**  
**Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten**

Kursart	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	869.201	76,3%	139.729	77,9%	249.667	73,5%	1.258.597	75,9%
Alphabetisierungskurs	113.449	10,0%	22.089	12,3%	62.688	18,5%	198.226	12,0%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	116.522	10,2%	8.422	4,7%	8.643	2,5%	133.587	8,1%
Förderkurs*	10.015	0,9%	199	0,1%	143	0,0%	10.357	0,6%
Intensivkurs*	2.718	0,2%	1.000	0,6%	1.283	0,4%	5.001	0,3%
Jugendintegrationskurs	21.562	1,9%	7.470	4,2%	15.477	4,6%	44.509	2,7%
sonstiger Integrationskurs**	6.206	0,5%	489	0,3%	1.677	0,5%	8.372	0,5%
<b>Insgesamt</b>	<b>1.139.673</b>	<b>100,0%</b>	<b>179.398</b>	<b>100,0%</b>	<b>339.578</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.658.649</b>	<b>100,0%</b>
zuzüglich Kurswiederholende	148.989		21.197		25.418		195.604	

\* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

\*\* z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

**Abbildung IV - 5:**  
**Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten**



**Tabelle IV - 6:**  
**Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Kursarten und Geschlecht**

Kursart	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	164.176	85.491	249.667
Alphabetisierungskurs	43.925	18.763	62.688
Eltern- und Frauenintegrationskurs	2.025	6.618	8.643
Förderkurs*	73	70	143
Intensivkurs*	839	444	1.283
Jugendintegrationskurs	11.997	3.480	15.477
sonstiger Integrationskurs**	1.198	479	1.677
<b>Insgesamt</b>	<b>224.233</b>	<b>115.345</b>	<b>339.578</b>
zuzüglich Kurswiederholende	13.137	12.281	25.418

\* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

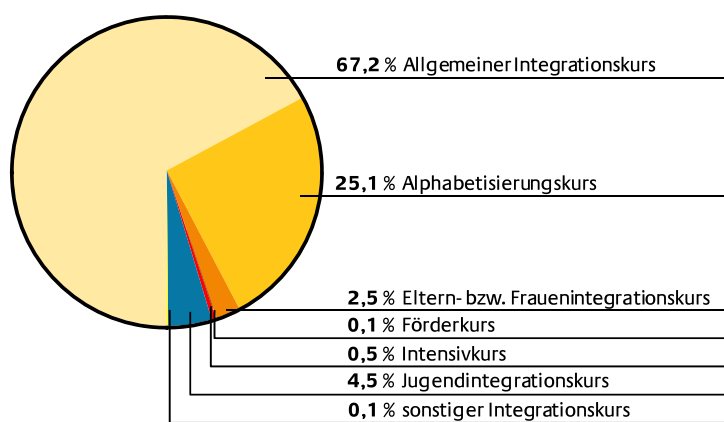
\*\* z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

**Tabelle IV - 7:**  
**Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2016**

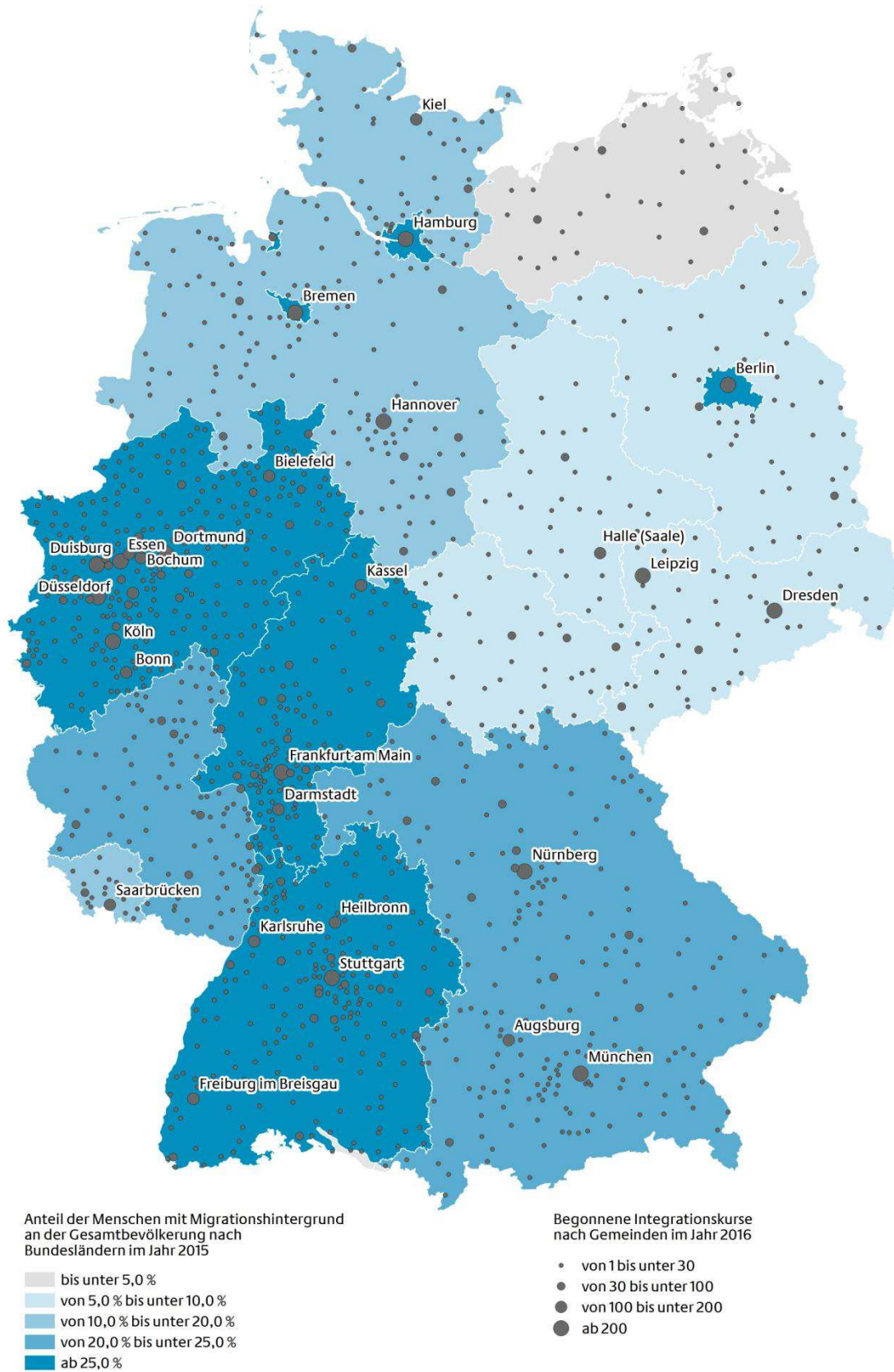
	2005 bis 2014	2015	2016	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	85.669	11.739	20.047	117.455
Anzahl der beendeten Kurse	57.251	8.147	10.051	75.449

**Abbildung IV - 6:**  
**Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Kursarten**

**Gesamtzahl: 20.047 Kurse**



**Karte IV - 2:**  
**Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Gemeinden**



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 03.04.2017  
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung  
 Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF



## Tests und Zertifikate

### Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2016 haben 61,8 % der Teilnehmenden, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Nahezu ein Drittel der Teilnehmenden erreichte zudem im Jahr 2016 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt mehr als 90 % aller Prüfungsteilnehmenden ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

**Tabelle IV - 8:**  
Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2016 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
<b>Jahr 2010 insgesamt</b>	<b>51.791</b>	<b>49,9%</b>	<b>39.649</b>	<b>38,2%</b>	<b>12.435</b>	<b>12,0%</b>	<b>103.875</b>	<b>100,0%</b>
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
<b>Jahr 2011 insgesamt</b>	<b>49.777</b>	<b>53,8%</b>	<b>34.384</b>	<b>37,2%</b>	<b>8.386</b>	<b>9,1%</b>	<b>92.547</b>	<b>100,0%</b>
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
<b>Jahr 2012 insgesamt</b>	<b>52.001</b>	<b>55,9%</b>	<b>32.930</b>	<b>35,4%</b>	<b>8.079</b>	<b>8,7%</b>	<b>93.010</b>	<b>100,0%</b>
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>44.417</i>	<i>60,9%</i>	<i>23.678</i>	<i>32,5%</i>	<i>4.819</i>	<i>6,6%</i>	<i>72.914</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>7.584</i>	<i>37,7%</i>	<i>9.252</i>	<i>46,0%</i>	<i>3.260</i>	<i>16,2%</i>	<i>20.096</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
<b>Jahr 2013 insgesamt</b>	<b>53.741</b>	<b>58,0%</b>	<b>31.321</b>	<b>33,8%</b>	<b>7.540</b>	<b>8,1%</b>	<b>92.602</b>	<b>100,0%</b>
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>47.322</i>	<i>63,4%</i>	<i>22.713</i>	<i>30,4%</i>	<i>4.610</i>	<i>6,2%</i>	<i>74.645</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>6.419</i>	<i>35,7%</i>	<i>8.608</i>	<i>47,9%</i>	<i>2.930</i>	<i>16,3%</i>	<i>17.957</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2014	30.050	58,0%	17.366	33,5%	4.371	8,4%	51.787	100,0%
2. Halbjahr 2014	20.647	55,4%	13.350	35,8%	3.265	8,8%	37.262	100,0%
<b>Jahr 2014 insgesamt</b>	<b>50.697</b>	<b>56,9%</b>	<b>30.716</b>	<b>34,5%</b>	<b>7.636</b>	<b>8,6%</b>	<b>89.049</b>	<b>100,0%</b>
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>44.576</i>	<i>62,1%</i>	<i>22.515</i>	<i>31,4%</i>	<i>4.664</i>	<i>6,5%</i>	<i>71.755</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>6.121</i>	<i>35,4%</i>	<i>8.201</i>	<i>47,4%</i>	<i>2.972</i>	<i>17,2%</i>	<i>17.294</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2015	29.462	59,9%	15.944	32,4%	3.780	7,7%	49.186	100,0%
2. Halbjahr 2015	39.540	60,9%	20.458	31,5%	4.907	7,6%	64.905	100,0%
<b>Jahr 2015 insgesamt</b>	<b>69.002</b>	<b>60,5%</b>	<b>36.402</b>	<b>31,9%</b>	<b>8.687</b>	<b>7,6%</b>	<b>114.091</b>	<b>100,0%</b>
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>61.733</i>	<i>65,2%</i>	<i>27.298</i>	<i>28,9%</i>	<i>5.587</i>	<i>5,9%</i>	<i>94.618</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>7.269</i>	<i>37,3%</i>	<i>9.104</i>	<i>46,8%</i>	<i>3.100</i>	<i>15,9%</i>	<i>19.473</i>	<i>100,0%</i>
1. Halbjahr 2016	44.154	59,3%	24.471	32,9%	5.861	7,9%	74.486	100,0%
2. Halbjahr 2016	55.244	58,0%	32.449	34,0%	7.623	8,0%	95.316	100,0%
<b>Jahr 2016 insgesamt**</b>	<b>99.398</b>	<b>58,5%</b>	<b>56.920</b>	<b>33,5%</b>	<b>13.484</b>	<b>7,9%</b>	<b>169.802</b>	<b>100,0%</b>
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	<i>91.472</i>	<i>61,8%</i>	<i>46.657</i>	<i>31,5%</i>	<i>9.967</i>	<i>6,7%</i>	<i>148.096</i>	<i>100,0%</i>
<i>Kurswiederholende</i>	<i>7.926</i>	<i>36,5%</i>	<i>10.263</i>	<i>47,3%</i>	<i>3.517</i>	<i>16,2%</i>	<i>21.706</i>	<i>100,0%</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>451.619</b>	<b>55,9%</b>	<b>282.547</b>	<b>35,0%</b>	<b>74.261</b>	<b>9,2%</b>	<b>808.427</b>	<b>100,0%</b>

\* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

\*\* Zusätzlich 1.476 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

☞ Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

## Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 132.709 Testteilnehmenden im Jahr 2016 lag die Bestehensquote bei 92,3 %.

**Tabelle IV - 9:**  
**Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2016 nach Prüfungsergebnis**

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut		absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956		1.868	95,5%
	<b>Summe 2009</b>	<b>70.457</b>		<b>64.788</b>	<b>92,0%</b>
2010	interne Teilnehmende*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822		2.720	96,4%
	<b>Summe 2010</b>	<b>73.380</b>		<b>67.862</b>	<b>92,5%</b>
2011	interne Teilnehmende*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381		3.274	96,8%
	<b>Summe 2011</b>	<b>68.290</b>		<b>63.646</b>	<b>93,2%</b>
2012	interne Teilnehmende*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772		3.649	96,7%
	<b>Summe 2012</b>	<b>68.294</b>		<b>63.866</b>	<b>93,5%</b>
2013	interne Teilnehmende*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495		5.347	97,3%
	<b>Summe 2013</b>	<b>72.207</b>		<b>67.248</b>	<b>93,1%</b>
2014	interne Teilnehmende*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863		6.640	96,8%
	<b>Summe 2014</b>	<b>84.912</b>		<b>78.794</b>	<b>92,8%</b>
2015	interne Teilnehmende*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040		7.677	95,5%
	<b>Summe 2015</b>	<b>98.732</b>		<b>91.324</b>	<b>92,5%</b>
2016	interne Teilnehmende*	122.573		112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136		9.662	95,3%
	<b>Summe 2016</b>	<b>132.709</b>		<b>122.504</b>	<b>92,3%</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>668.981</b>		<b>620.032</b>	<b>92,7%</b>

\* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

\*\* Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

☞ Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.



## Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2016 waren 1.736 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

**Tabelle IV - 10:**  
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag  
31.12.2016 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2016	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	196	11,3%
Bayern	256	14,7%
Berlin	116	6,7%
Brandenburg	38	2,2%
Bremen	26	1,5%
Hamburg	44	2,5%
Hessen	138	7,9%
Mecklenburg-Vorpommern	56	3,2%
Niedersachsen	145	8,4%
Nordrhein-Westfalen	366	21,1%
Rheinland-Pfalz	72	4,1%
Saarland	33	1,9%
Sachsen	78	4,5%
Sachsen-Anhalt	45	2,6%
Schleswig-Holstein	47	2,7%
Thüringen	70	4,0%
Unbekannt	10	0,6%
<b>Insgesamt</b>	<b>1.736</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle IV - 11:**  
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag  
31.12.2016 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2016	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	11	0,6%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31	1,8%
Betr./überbetr. Aus-/ Fortbildungsstätte	138	7,9%
Bildungswerke/-stätten	192	11,1%
Deutsch-ausl. Organisationen	14	0,8%
Evangelische Trägergruppen	42	2,4%
Freie Trägergruppen	140	8,1%
Initiativgruppen	103	5,9%
Internationaler Bund	42	2,4%
Katholische Trägergruppen	53	3,1%
Kommunale Einrichtungen	15	0,9%
Sprach-/ Fachschulen	290	16,7%
Volkshochschulen (VHS)	545	31,4%
Sonstige Trägergruppen	120	6,9%
<b>Insgesamt</b>	<b>1.736</b>	<b>100,0%</b>

## Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte unter Wahrung hoher Qualitätsstandards zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten im Zuge der Modularisierung, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden bzw. an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Um dem im 2. Halbjahr 2015 sprunghaft gestiegenen Bedarf an Integrationskurslehrkräften Rechnung zu tragen, wurde allerdings im September 2015 die Notwendigkeit einer Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte, die im Zulassungsverfahren eine Auflage zum Absolvieren der Zusatzqualifizierung erhalten haben, befristet bis zum 31.12.2016 ausgesetzt.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen Lehrkräfte seit dem 01.01.2014 zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

## Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08.12.2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen. Außerdem wurde das Verfahren zur Erstattung von Fahrtkosten neu geregelt und wesentlich vereinfacht.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06.08.2016 sowie vom 25.06.2017, wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs.2 S.3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

## Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2016 für mehr als 2,3 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 117.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Rund drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 1,6 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmenden stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmenden entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind auf die politische Situation in verschiedenen arabischen Ländern, insbesondere Syrien, sowie auf die Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, vor allem vor dem Hintergrund der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten, zurückzuführen. Zudem wurden in Deutschland die Zuwanderungsregeln für Drittstaatsangehörige gelockert. Daher richten sich in der Praxis die Integrationskurse zunehmend an diese Neuzuwandernden.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit dem Jahr 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Die Integrationskurse leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die zugewanderten Menschen überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben in Deutschland sind.

## 2 Berufsbezogene Sprachförderung

**Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.**

### Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm

Hier setzt das Bundesamt an und bietet mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten ESF-BAMF-Programm seit 2009 ein berufsbezogenes Sprachförderangebot an. Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit ca. 207.000 Kursteilnehmenden und über 10.500 Kursen als das standardisierende Angebot für die Berufssprachkurse etabliert. Mit Inkrafttreten der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) am 01.07.2016 wurde die berufsbezogene Sprachförderung in ein nationales Regelinstrument überführt. Dieses löst nun sukzessive das ESF-BAMF-Programm ab, das zum 31.12.2017 ausläuft.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Modulen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien teilnehmen.

Beschäftigte können ebenfalls seit dem 01.04.2017 gegen einen Kostenbeitrag einen Berufssprachkurs absolvieren.

Die ESF-BAMF-Kurse richten sich in der neuen Förderperiode 2014-2020 an alle Zuwandernde, arbeitslos, bereits beschäftigt oder arbeits- bzw. ausbildungssuchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen. Im Jahr 2017 adressieren die ESF-BAMF-Kurse schwerpunktmäßig Asylantragstellende und

Flüchtlinge mit einem mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, die nicht zu dem für die Berufssprachkurse teilnahmeberechtigten Personenkreis zählen. Letztere werden über das Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ sowie seit Februar 2017 durch die Bundesagentur für Arbeit bei den Kursträgern gemeldet. Voraussetzung für die Teilnahme am ESF-BAMF-Kurs sind Sprachkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A1 nach dem GER.

Im Jahr 2017 können rd. 200.000 Teilnehmende ein berufsbezogenes Sprachförderangebot erhalten. Mit rd. 400 Mio. € können im Jahr 2017 Berufssprachkurse für 175.000 Teilnehmende finanziert werden. Zusätzlich stehen im Jahr 2017 Mittel für insgesamt rd. 25.000 Teilnehmende in ESF-BAMF-Kursen bereit. Das Budget für ESF-BAMF-Kurse liegt in der neuen Förderperiode (2014-2020) bei 233 Mio. € ESF-Mitteln und 16,1 Mio. € Bundesmitteln.

### Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse

Das ESF-BAMF-Programm umfasst auf allen Sprachniveaus ein ausdifferenziertes Kursangebot – von allgemeiner Berufsorientierung bis hin zu fachspezifischen Kursangeboten. Rund 76 % der ESF-BAMF-Kurse vermitteln allgemeine berufsbezogene Sprachkenntnisse bzw. Berufsorientierung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an fachspezifischen ESF-BAMF-Kursen beispielsweise im Bereich Dienstleistung, Handel oder Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Berufssprachkurse sind modular aufgebaut. Derzeit werden die Basissprachmodule auf Eingangssprachniveau B2 und C1 durchgeführt. Darüber hinaus steht seit Februar 2017 das Spezialmodul für akademische Heilberufe zur Verfügung. Weitere Spezialmodule u. a. Pflege, Handel, Gewerbe/Technik und Pädagogik sollen im Laufe des Jahres 2017 folgen.

Am 01.04.2017 ist die geänderte Abrechnungsrichtlinie in Kraft getreten. Seither steht zudem das Spezialmodul unterhalb von B1 zur Verfügung. Dieses richtet sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und wird von einem Sozialpädagogen begleitet.

Für die Umsetzung der Module der Berufssprachkurse wurden zum 01.07.2016 die rd. 400 ESF-BAMF-Träger zugelassen. Zusätzlich konnten Anfang des Jahres 2017 weitere Träger mit mehr als 5.000 Schulungsstätten für die Basismodule zugelassen werden. Diese Träger werden zudem im Mai 2017 für die Durchführung der „unter-B1-Module“ zugelassen. Weitere Zulassungen sind in zwei Tranchen im Jahr 2017 vorgesehen.

### **Erfolgreiche Verzahnung von berufsbezogenem Deutsch und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – Kombimaßnahmen**

Ende Mai 2016 ist die ESF-BAMF-Förderrichtlinie bezogen auf die Teilnehmenden erweitert worden, sodass mehrere Maßnahmenpakete wie Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung, aber auch die Ausbildung mit dem ESF-BAMF-Programm als Kombimaßnahmen angeboten werden können. Die Idee der Kombimaßnahmen ist, Förderketten bestmöglich zu verknüpfen, um somit zeitliche Aspekte optimal zu nutzen und gelernte Sprache im beruflichen Kontext direkt anzuwenden und zu festigen.

Die Kombimaßnahmen bilden im Jahr 2017 einen Schwerpunkt des ESF-BAMF-Programms und umfassen ein breites Spektrum. So bieten Kombimaßnahmen Teilnehmenden die Möglichkeit einer ersten Berufsorientierung, wie beispielsweise die Verbindung aus „Junge Menschen in Ausbildung“ in Hamburg. Andere Kombimaßnahmen, wie etwa das Projekt „Geflüchtete in den BVG Fahrbetrieben – Busfahrer/innen“, unterstützen junge Zuwandernde während der Ausbildung durch ein berufsbezogenes Sprachangebot. In Baden-Württemberg können Kombimaßnahmen mit Einstiegsqualifizierung

und berufsbezogener Sprachförderung flächendeckend angeboten werden. An 25 Standorten lernen rd. 520 Teilnehmende.

Die bisherigen Erfahrungen mit derartigen Kombimaßnahmen waren:

- Steigerung der Beschäftigung bzw. Eintritt in den Arbeitsmarkt. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Teilnehmenden bereits in der Qualifizierung mit möglichen Arbeitgebern in Kontakt kommen, bzw. ein klareres Bild davon haben, in welche Richtung sie sich beruflich orientieren wollen.
- Produktive Nutzung und Verkürzung der Wartezeiten für die Teilnehmenden. Jede einzelne Maßnahme produziert ein gewisses Maß an Übergangszeit. Durch die Kombination fällt diese weg. Somit konnte auch eine Erhöhung der Teilnehmerzahl erwirkt werden.
- Kontinuität im Spracherwerb sowie Erweiterung und gezielte Anwendungsmöglichkeiten unter realen Bedingungen, d. h. außerhalb des Klassenraumes

Grundsätzlich ist eine Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Modulen der Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG möglich. Erste Kombimaßnahmen werden bereits angeboten. Die Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Berufssprachkursen wird sukzessive mit dem Auslaufen des ESF-BAMF-Programms ausgebaut und knüpft an die dortigen Erfahrungen an.



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylersantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016	14
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016	15
Abbildung I - 4:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	20
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	20
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	20
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016	20
Abbildung I - 8:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Abbildung I - 9:	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	23
Abbildung I - 10:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Abbildung I - 11:	Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Abbildung I - 12:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Religionszugehörigkeit	25
Abbildung I - 13:	Internationale Asylyugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016	29
Abbildung I - 14:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2016	34
Abbildung I - 15:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	35
Abbildung I - 16:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2016	38
Abbildung I - 17:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2016	39
Abbildung I - 18:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016	41
Abbildung I - 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2007 bis 2016	47
Abbildung I - 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2016	48
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 23:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 24:	Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2016 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden	55
Abbildung I - 25:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2007	56
Abbildung I - 26:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011	61
Abbildung I - 27:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2007 bis 2016	63
Abbildung I - 28:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2015	64
Abbildung I - 29:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015	65
Abbildung I - 30:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016	67
Abbildung I - 31:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016	67
Abbildung I - 32:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016	67
Abbildung I - 33:	Rückkehrförderung im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit	71

Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016	74
Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	76
Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	77
Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	77
Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2016	79
Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	81
Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	82
Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	97
Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	99
Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	101
Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016	103
Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017	105
Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31.03.2017 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	108
Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017	109
Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	110
Abbildung III - 5: EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017	111
Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	114
Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2016 nach Statusgruppen	117
Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2016	117
Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden	118
Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	120
Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten	124
Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Kursarten	125



# Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2016	13
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016	16
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (Erstanträge)	19
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	22
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht	22
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2016	23
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2016	25
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2012 bis 2016	28
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 10:	Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 11:	Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 12:	Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 13:	Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 14:	Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 15:	Top 5 Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2016	33
Tabelle I - 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016	35
Tabelle I - 18:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2007 bis 2016	42
Tabelle I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2007 bis 2016	43
Tabelle I - 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	47
Tabelle I - 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	50
Tabelle I - 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2016	52
Tabelle I - 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2016	53
Tabelle I - 24:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	54
Tabelle I - 25:	Asylentscheidungen seit 2012 und Klagequoten	57
Tabelle I - 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016 und Klagequoten	57
Tabelle I - 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016	58
Tabelle I - 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	59
Tabelle I - 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2007	60

Tabelle I - 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	63
Tabelle I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016	67
Tabelle I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016	67
Tabelle I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016	67
Tabelle I - 34:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement in den Jahren 2012 bis 2015	68
Tabelle I - 35:	Aufnahmen syrischer Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement im Jahr 2016	69
Tabelle I - 36:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2016	69
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016	73
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016	75
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2015 und 2016	78
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	80
Tabelle II - 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2016 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	84
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2011 bis 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	86
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2016	88
Tabelle II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	90
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	91
Tabelle II - 12:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	92
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2010 bis 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	94
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	96
Tabelle II - 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2006 bis 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	98
Tabelle II - 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2016	100
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016	102
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017	105
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2017	107
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017	110
Tabelle III - 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	111
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017	111
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2017	113

---

Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen	116
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen	118
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2015 und 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	119
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern	120
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten	123
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Kursarten und Geschlecht	124
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2016	125
Tabelle IV - 8:	Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2016 nach Prüfungsergebnis	127
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2016 nach Prüfungsergebnis	128
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Bundesländern	129
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Trägerarten	129

# Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit	12
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2016	17
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016	30
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016	40
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige	85
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2017	106
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2017	112
Karte IV - 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern	121
Karte IV - 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Gemeinden	126





## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat 02 – Statistik  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

### **Gesamtverantwortung**

Dr. Harald Lederer

### **Bezugsquelle**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg  
E-Mail: [info@bamf.de](mailto:info@bamf.de)  
[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

### **Stand**

August 2017

### **Druck**

Silber Druck oHG,  
34266 Niestetal

### **Bildnachweis**

BAMF/A. Salzmann: Seite 5

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

